

<b>1. Einführung ins Recht (S. 19-36).....</b>	<b>2</b>
1.1. Einflussfaktoren auf menschliches Verhalten (S. 20)...	2
1.2. Aufbau der Rechtsordnung (S. 20).....	2
1.3. Zivilgesetzbuch (ZGB):.....	2
1.4. Obligationenrecht (OR):.....	2
1.5. Gesetzgebungsverfahren (S. 27).....	3
1.6. Rechtsgrundsätze im Zivilrecht (S. 31).....	4
1.7. Die Obligation (S. 33).....	4
<b>2. Die unerlaubte Handlung (S. 39 – 49).....</b>	<b>5</b>
2.1. Überblick über verschiedene Handlungen:.....	5
2.2. Verschuldenshaftung (OR 41) (S. 42).....	5
2.3. Haftung des Geschäftsherrn (OR 55).....	5
2.4. Haftung des Tierhalters (OR 56).....	5
2.5. Haftung des Familienhauptes (ZGB 333).....	6
2.6. Haftung des Werkeigentümers (OR 58).....	6
2.7. Haftung des Grundeigentümers (ZGB 679).....	6
<b>3. Der Vertrag (S. 51 – 86).....</b>	<b>7</b>
3.1. Voraussetzung für Vertrag (S. 53).....	7
3.2. Vertragsfähigkeit (S. 53).....	7
3.3. Stellvertretung.....	7
3.4. Vertragsform (S. 57).....	7
3.5. Vertragsinhalt (S. 61).....	8
3.6. Vertragsabschluss (S. 61).....	8
3.7. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) (S. 66).....	8
3.8. Vertragsanfechtung (S. 70).....	9
3.9. Vertragserfüllung (S. 75).....	10
3.10. Störung bei Vertragserfüllung (S. 77).....	10
3.11. Erlöschen der Obligation (S. 84).....	11
<b>4. Die Sicherungsmittel (S. 89 – 95).....</b>	<b>13</b>
4.1. Kautions (OR 257e).....	13
4.2. Fahrnispfand (ZGB 884).....	13
4.3. Grundpfand (ZGB 793).....	13
4.4. Retentionsrecht (ZGB 895).....	13
4.5. Eigentumsvorbehalt (ZGB 715).....	13
4.6. Haft- und Reuegeld (OR 159).....	14
4.7. Konventionalstrafe (OR 160).....	14
4.8. Zession (OR 164).....	14
4.9. Bürgschaft (OR 492).....	14
<b>5. Vertragsrecht/Kaufvertrag (S. 99 – 111).....</b>	<b>16</b>
5.1. Fahrnis-Kaufvertrag (OR 184-215) (S. 100).....	16
5.2. Grundstück-Kaufvertrag (OR 216-221) (S. 105).....	17
5.3. Konsumkreditvertrag.....	17
<b>6. Der Mietvertrag (S. 113 – 132).....</b>	<b>19</b>
6.1. Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen (S. 119).....	19
6.2. Beendigung des Mietvertrages (S. 126).....	20
<b>7. Der Arbeitsvertrag (S. 135 – 153).....</b>	<b>23</b>
7.1. Übersicht des Arbeitsrechts.....	23
7.2. Pflichten des Arbeitnehmers.....	23
7.3. Pflichten des Arbeitgebers.....	23
7.4. Beendigung des Arbeitsverhältnisses.....	24
<b>8. Werkvertrag (S. 155 – 175).....</b>	<b>26</b>
8.1. Pflichten des Unternehmers.....	26
8.2. Pflichten des Bestellers.....	26
<b>9. Auftrag (S. 155 – 175).....</b>	<b>28</b>
9.1. Pflichten des Beauftragten (S. 167).....	28
9.2. Pflichten des Auftraggebers (S. 168).....	28
9.3. Beendigung des Auftrages.....	28
9.4. Maklervertrag (OR 412 I).....	28
9.5. Agenturvertrag (OR 418 I).....	29
9.6. Kommissionsvertrag (OR 425 I).....	29
<b>10. Produkthaftung (S. 177 – 207).....</b>	<b>30</b>
10.1. Hersteller (PrHG 2).....	30
10.2. Schaden.....	30
10.3. Produktfehler.....	30
10.4. Entlastungsmöglichkeiten des Herstellers (PrHG 5).....	30
10.5. Ausschluss von Freizeichnungsmöglichkeiten (PrHG 8).....	30
10.6. Verjährung und Verwirkung.....	31
10.7. Konkurrierende Ansprüche (PrHG 11).....	31

## Das Wichtigste in Kürze

- **Handeln nach Treu und Glauben (Art. 2 ZGB)**  
Handeln nach Art und Sitte ehrlicher und anständiger Leute (Vertrauensprinzip)
- **Vermutung des guten Glaubens (Art. 3 ZGB)**  
Vermutung, dass alle Personen gutgläubig gehandelt haben, dass sie fair, anständig und korrekt sind.
- **Allgemeine Beweisregel (Art. 9 ZGB)**  
Wer etwas geltend machen will, muss es beweisen können.
- **Beweis mit öffentlicher Urkunde (Art. 9 ZGB)**  
für gewisse Tatsachen und Willenserklärungen verlangt das Bundesrecht eine förmliche Registrierung (Grundbuch, Handelsregister)
- **Obligation entsteht aus Vertrag (Art. 1-40 OR)**  
Verpflichtung ist gewollt im Wissen und Willen der beteiligten Personen
- **Unerlaubte Handlung (Art 41-61 OR)**  
der entstandene Schaden muss ersetzt werden
- **Ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 62-67 OR)**  
Bereicherung aufgrund von Fehlern
- **Nicht/schlechte Vertragserfüllung (OR 97 ff)**  
ausstehende Erfüllung kann gerichtlich oder durch Betreibung (bei Geldschuld) durchgesetzt werden

## Methodik der Falllösung

- Analyse des **Sachverhaltes**
- Analyse der **Rechtssubjekte**
- Festlegen des **Rechtsgebietes**
- Zuordnung des **Tatbestandes** (z.B. Obligation erlischt aus was?)
- Zuordnung zu den **Tatbestandsmerkmalen**
- Analyse der **Vertragstypischen Leistungen** (im Vertragsrecht)
- Ableitung der **Rechtsfolgen**
- Überprüfen ob Übereinstimmung mit dem **Rechtsempfinden**

## 1. Einführung ins Recht (S. 19-36)

### 1.1. Einflussfaktoren auf menschliches Verhalten (S. 20)

#### Moral:

- individueller Wertmassstab eines Menschen
- geprägt durch Erfahrungen
- z.B. Religion, politische Weltanschauung

#### Sitte

- von Gesellschaft bestimmt Verhaltensweisen
- Erwartungen der Mitmenschen
- z.B. Tischmanieren, Grussformel

#### Recht

- in bestimmten Verfahren erlassene allgemein gültige Vorschriften mit Zwangscharakter
- durchsetzbar
- z.B. Steuerpflicht, Verkehrsregeln

### 1.2. Aufbau der Rechtsordnung (S. 20)

Rechtsordnung heisst: Gesamtheit aller von der Gesellschaft in einem bestimmten Verfahren geschaffenen und für alle Individuen einer Gesellschaft verbindliche Normen

#### Öffentliches Recht:

- regelt die rechtliche Beziehung zwischen Staat und einzelnen Mitgliedern (Staat handelt)
- **Staatsrecht:** Verfassungsrecht des Bundes und dass der 26 Kantone (z.B. Bundesverfassung)
- **Verwaltungsrecht:** regelt die Rechtsbeziehung zwischen Verwaltungsorganen (Executive) und den Bürgern (z.B. Baugesetze, Steuergesetz)
- **Prozessrecht:** Verfassungsablauf der richterlichen Behörden (Judikative). Üblicherweise kennen die Kantone drei verschiedene Gerichtsverfahren:
  - Zivilprozess
  - Verwaltungsprozess
  - Strafprozess
 (z.B. Räumungsklage)
- **Strafrecht:** Umschreibt mit einer Strafe bedrohte Handlung, legt den Strafrahmen und die Bedingungen der Strafbarkeit fest. Ist ausschliesslich Bundesrecht.
  - Generalprävention = Abschreckung
  - Spezialprävention = Lernen aus Strafen
- **Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG)**  
Regelt das Verfahren zur Eintreibung von ausstehenden Geldforderungen. Dabei gibt es drei Arten:
  - Betreibung auf Pfändung
  - Pfandverwertung
  - Konkurs
- **Kirchenrecht**  
Regelt das Verhältnis zwischen Staat und Kirche sowie die Befugnisse gegenüber Gemeindemitgliedern

- **Völkerrecht:**  
regelt das Verhältnis der einzelnen Staaten untereinander und basiert auf Staatsvertragsrecht

#### Privat-/Zivilrecht:

- regelt die Rechtsbeziehung zwischen einzelnen (gleichgeordneten) Mitgliedern in einer staatlichen Gesellschaft (Personen und Gruppen handeln)

Privatautonomie: Einzelne sollen in der Gestaltung ihrer gegenseitigen rechtlichen Kontakte möglichst grosse Freiräume gelassen werden

- **Zwingende Normen:**  
Vom Gesetzgeber aufgestellte Vorschriften können nicht durch Privatvereinbarungen geändert werden. Sie hat zwingend Gültigkeit.
- **Dispositive Normen:**  
Kommt zur Anwendung, wenn die Parteien keine individuellen Vereinbarungen getroffen haben.

### 1.3. Zivilgesetzbuch (ZGB):

ZGB teilt sich in vier Gebiete, wobei ein Einleitungsteil mit 10 Artikeln vorgeschoben ist.

#### ZGB besteht aus vier Gebieten

- **Personenrecht (ZGB 11 – 89bis)**  
Umschreibt die geschützten Rechtsobjekte (natürliche und juristische Personen) und ist *notwendige Grundlage jeder sonstigen privatrechtlichen Beziehung*
- **Familienrecht (ZGB 90 – 456)**  
Regelt die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen in der Familie
- **Erbrecht (ZGB 457 – 640)**  
Regelt die Rechtsbeziehung, die nach dem Tod einer Person entsteht
- **Sachrecht (ZGB 641 – 977)**  
Rechte im Zusammenhang mit Sachen, insbesondere die Rechte wie Eigentum

Eigentum: Es gehört mir.

Besitz: Ist die faktische Herrschaft einer Sache

### 1.4. Obligationenrecht (OR):

Wird als der 5 Teil des ZGB verstanden.

Obligation: Verpflichtung/Schuld

#### OR besteht aus 5 Teilen:

- Allg. Bestimmungen über Obligationen (OR 1 -183)
- Die einzelnen Vertragsverhältnisse (OR 184 – 551)
- Handelsgesellschaften, Genossenschaften (OR 552 – 926)
- Handelsregister, Geschäftsfirmer und kaufmännische Buchführung (OR 927 – 964)
- Wertpapiere (OR 965 – 1186)

#### Rechtsquellen:

- Geschriebenes Recht:  
Entsteht in einem rechtsstaatlich legitimierten Verfahren. Besitzt der Bund die Kompetenz für

einen Bereich, so sind kantonale Erlasse unwirksam, soweit sie den Bundesvorschriften widersprechen.

- Ungeschriebenes Recht:
  - **Gewohnheitsrecht:** Der Allgemeinheit seit langer Zeit als richtig betrachtet und respektiert. (z.B. Wasserrechte, Fis-Regeln)
  - **Richterliche Rechtsfindung:** Falls noch keine gewohnheitsrechtliche Lösung fehlt, so ist der Richter aufgefordert, eine Lösung zu entwickeln. (ZGB 1)
  - **Richterliches Ermessen:** Gemäss ZGB 4
  - **Sonderfall "Gerichtliche Praxis":** Bisher gefällte Urteile sind bei gleicher Sachlage oftmals Anhaltspunkt aber nicht verbindlich.

Die Präsidenten des National- und Ständerates entscheiden, in welchem Rat der neue Gesetzestext zuerst debattiert werden soll.

Die vorberatende Kommission des entsprechenden Rats diskutiert den Text und stellt Gesetzestext dem gesamten ersten Rat vor.

Dieser Erstrat hat drei Möglichkeiten:

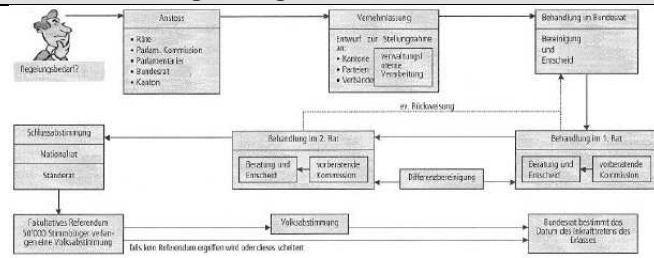
1. er befindet den Gesetzesentwurf für unnötig, so endet das Gesetzgebungsverfahren
2. er verlangt von der Kommission oder dem Bundesrat einen neuen Entwurf und weist ihn zurück,
3. er tritt auf die Vorlage ein, berät sie im Rat und unterbreitet gegebenenfalls Änderungsvorschläge, so dass der neue Gesetzesentwurf an die zweite Kommission zur weiteren Veranlassung überwiesen werden kann.

Die zweite Kommission prüft den vom Erstrat verabschiedeten Gesetzestext und legt ihn der zweiten Kammer vor.

Der Zweirat hat dieselben Möglichkeiten und die gleiche Entscheidungsgewalt wie der Erstrat. Tritt auch der Zweirat auf die Vorlage ein und weichen die Ratsentscheide voneinander ab, folgt das sogenannte **Differenzbereinigungsverfahren**. Dabei beurteilt die erste Kommission die einzelnen Unterschiede. Diese teilt dem gesamten Erstrat mit, mit welchen Punkten aus dem Gesetzesentwurf des Zweirates sie einverstanden ist und bei welchen Punkten die eigene Auffassung zu vertreten sei. Anschliessend wird im Erstrat über diese Vorschläge und den Gesetzesentwurf des zweiten Rates beraten sowie ein weiterer Beschluss gefasst. Die Differenzbereinigung im Zweirat verläuft gleich wie im Erstrat. Die vorberatende Kommission des Zweirates befasst sich mit den noch verbleibenden Differenzen und stellt dem gesamten Zweirat einen Antrag. Kommt dabei immer noch keine Einigung zustande, gelangt das Geschäft wieder an die erste Kommission.

Ist nach drei Beratungen immer noch keine Übereinstimmung erzielt worden, tritt die **Einigungskonferenz** zusammen. Die Einigungskonferenz besteht aus Mitgliedern beider Kommissionen und versucht eine Lösung zu finden. Ein in der Einigungskonferenz erzielter **Kompromiss** wird anschliessend National- und Ständerat zur Abstimmung vorgelegt. Lehnt eine der Parlamentskammern den Vorschlag der Einigungskonferenz ab, ist das Geschäft gescheitert. Wird der Vorschlag von beiden Kammern angenommen, kommt es zur abschliessenden Abstimmung, der sogenannten **Schlussabstimmung**. Damit ist das parlamentarische Verfahren abgeschlossen. Falls die Vorlage in der Schlussabstimmung angenommen wird, wird das **Gesetz im Bundesblatt publiziert**.

**1.5. Gesetzgebungsverfahren (S. 27)**



**Initiativphase**

Parteien, Interessengruppen, Verbände, die Regierung (Bundesrat), die Kantone, die Bundesverwaltung, die Fraktionen oder einzelne Parlamentarier, können den Anstoss zu einem neuen Erlass (Bundesverfassung, Gesetz, Parlamentsverordnung, Bundesbeschluss) geben.

Dazu folgende Instrumente möglich:

- Volksinitiative
- Standesinitiative
- Verwaltungstätigkeit
- Parlamentarische Initiative

**Ausarbeitungsphase**

Bei Parlamentarischen Vorstössen und Standesinitiativen wird eine 10- bis 20-köpfige Kommission vom Bundesrat beauftragt, einen ersten Gesetzesentwurf zu formulieren

**Vernehmlassungsverfahren.**

Der Gesetzesentwurf geht anschliessend an die Kantone, Parteien und Verbände und andere Interessenverbände zur Vernehmlassung. Diese können Stellung nehmen sowie Änderungsvorschläge einbringen. Anschliessend wird der Entwurf durch die zuständige Bundesverwaltung überarbeitet und zur Prüfung dem Bundesrat unterbereitet. Ist der Bundesrat mit der Formulierung einverstanden, überweist dieser den Entwurf zusammen mit der Botschaft des Bundesrates an den National- und Ständerat. Ansonsten geht der Entwurf zur nochmaligen Überarbeitung an die Verwaltung zurück.

**Überprüfungsphase**

**1.6. Rechtsgrundsätze im Zivilrecht (S. 31)**

Allgemeine Rechtsgrundsätze sind im ZGB 1-10 festgehalten.

**Anwendung des Rechts (Art. 1 ZGB)**

- Geschriebenes Rechts
- Gewohnheitsrecht
- Vom Richter selbst gesetztes Rechts (Richterrecht)

**Handeln nach Treu und Glauben (Art. 2 ZGB)**

- Handeln nach Art und Sitte ehrlicher und anständiger Leute (Vertrauensprinzip)
- Unredliches Handeln und offenbarer, eindeutiger Rechtsmissbrauch finden keinen Rechtsschutz

**Vermutung des guten Glaubens (Art. 3 ZGB)**

- Vermutung, dass alle Personen gutgläubig gehandelt haben, dass sie fair, anständig und korrekt sind. Das Gegenteil von gutgläubig ist bösgläubig.

**Gerichtliches Ermessen (Art. 4 ZGB)**

- Sofern Gesetz zur Beurteilung des Rechtsproblems einen Spielraum offen lässt, hat das Gericht nach seinem Ermessen zu urteilen (d.h. Verhältnisse und Umstände sind zu würdigen)

**Allgemeine Beweisregel (Art. 9 ZGB)**

- Wer etwas geltend machen will, muss es beweisen können. In vereinzelt Fällen sieht das Gesetz eine Umkehr der Beweislast vor, sodass der Beklagte das Vorhandensein einer korrekten Situation beweisen muss.

**Beweis mit öffentlicher Urkunde (Art. 9 ZGB)**

- für gewisse Tatsachen und Willenserklärungen verlangt das Bundesrecht eine förmliche Registrierung (Grundbuch, Handelsregister)

**1.7. Die Obligation (S. 33)**

Begriffe

📄 Obligation heisst: *Verpflichtung* oder *Schuld* zwischen *Schuldner* und *Gläubiger*

**Entstehung einer Obligation**

1. *durch Vertrag* (Art. 1-40 OR)  
Verpflichtung ist gewollt im Wissen und Willen der beteiligten Personen
2. *unerlaubte Handlung* (Art 41-61 OR)  
der entstandene Schaden muss ersetzt werden
3. *ungerechtfertigte Bereicherung* (Art. 62-67 OR)  
Bereicherung aufgrund von Fehlern (z.B. Zahlung auf falsches Konto)

**Arten**

- Zuwendung ohne gültigen Grund (OR 62 II)
- Zuwendung in Hinblick auf künftigen Grund, der aber nicht eintritt
- Zuwendung aus einem Grund, der aber nachträglich wieder entfällt

**Rückerstattung**

- Bereicherung muss in vollem Umfang zurückbezahlt werden – Ausnahme ist die

gutgläubige Bereicherung (nur Teilrückzahlung) (OR 64)

**Ausschluss der Rückerstattung**

- jemand Schuld freiwillig leistet und sich darüber bewusst ist, dass er eigentlich nicht leisten müsste (OR 63)
- jemand eine verjährte Schuld begleicht, obschon sie eigentlich nicht mehr eintreibbar ist
- wenn jemand einen rechts- oder sittenwidrige Gegenleistung erhalten hat.

## 2. Die unerlaubte Handlung (S. 39 – 49)

### 2.1. Überblick über verschiedene Handlungen:

1. **Verschuldenshaftung**  
Voraussetzungen sind: Schaden, adäquater Kausalzusammenhang, Widerrechtlichkeit und Verschulden
2. Kausalhaftung  
Haftung, selbst wenn kein Verschulden zur Last gelegt werden kann
- 2.1. **milde Kausalhaftung**  
Verletzung der Sorgfaltspflicht
  - Haftung der Geschäftsherren (OR 55)
  - Haftung des Tierhalters (OR 56)
  - Haftung des Familienhauptes (ZGB 333)
  - Haftung des Grundeigentümers (ZGB 679)
- 2.2. **Gefährdungshaftung**  
Schaffung eines gefährlichen Zustandes
  - Haftung der Motorfahrzeughalters (SVG 58)
  - Haftung des Luftfahrzeughalters (LFG 64-74)
  - Haftung für Bahnbetrieb (EHG 1)
  - Haftung für Kernenergie (KHG 3-10)
  - etc.

### 2.2. Verschuldenshaftung (OR 41) (S. 42)

#### 1. Schaden

☰ Schaden = ungewollte Verminderung des Reinvermögens

- Personenschaden: Körperverletzung (OR 46), Tötung (OR 45)
- Sachschaden: Beschädigung, Zerstörung einer Sache
- Reiner Vermögensschaden: Vermögens- oder Einkommensbusse
- Immateriell Beeinträchtigung: seelische oder moralische Unbill (Genugtuung) (OR 47 und OR 49)

#### 2. Adäquater Kausalzusammenhang

- Schaden unter Berücksichtigung des gesunden Menschenverstandes als Folge der Handlung (oder einer Unterlassung) denkbar ist

☰ adäquate Kausalität  
„nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, einen Erfolg von der Art des Eintretenen herbeizuführen“

☰ Adäquanz = Angemessenheit

☰ Kausalität = Zusammenhang zwischen Ursache (Widerrechtlichkeit) und Wirkung (Schaden)

Gründe für Unterbruch:

- größtes Selbstverschulden
- größtes Drittverschulden
- unvorhersehbare und unvermeidbare höhere Gewalt

## 3. Widerrechtlichkeit

☰ Widerrechtlichkeit bedeutet, gegen eine zwingende Norm unserer Rechtsordnung verstossen

Widerrechtlichkeit fehlt, wenn besondere Rechtfertigungsgründe vorliegen:

- **Notwehr:** Abwehr eines Angreifers mit Verletzung des Angreifers (OR 52 I)
- **Notstand:** Eingriff in eine Sache, um drohenden Schaden abzuwenden (z.B. Einbruch in eine Schutzhütte bei Sturm) (OR 52 II)
- **Einwilligung des Verletzten**
- **Ausübung öffentlicher Gewalt:** Staatliche Hoheitsmacht greift in ein geschütztes Rechtsgut ein
- **Selbsthilfe:** Sofern Amtshilfe einbezogen wird (OR 52 III)

## 4. Verschulden

☰ Schuldhaft ist ein Verhalten, wenn man als Vernünftigen Mensch in der konkreten Situation anders hätte handeln müssen und können

Zwei Arten von Verschulden:

- **Vorsatz (Absicht):**  
Schädiger handelt willentlich und wissentlich
- **Fahrlässigkeit (Unsorgfalt):**  
das Gesetz unterscheidet zwischen:
  - leichter Fahrlässigkeit: „Das kann passieren.“
  - grober Fahrlässigkeit: „So etwas darf nicht passieren.“

### Urteilsfähigkeit einer Person:

Nach ZGB 16/19 können nur Personen haftbar gemacht werden, die die Folgen ihres Handelns einschätzen können – d.h. urteilsfähig sind. (Ausnahme OR 54)

### 2.3. Haftung des Geschäftsherrn (OR 55)

Verursacht eine Hilfsperson bei einem Dritten einen Schaden, so hat für den Schaden der Geschäftsherr einzustehen

#### Haftungsvoraussetzung:

- Schaden
- adäquater Kausalzusammenhang
- Widerrechtliche Handlung
- Handelnde *war* Hilfsperson des Geschäftsherrn
- Schaden bei Verrichtung einer *dienstlichen Tätigkeit*

#### Entlastung des Geschäftsherrn:

Sorgfaltsbeweis: Beweiss, dass *die Auswahl der Hilfsperson, die Unterweisung in die Tätigkeit und Überwachung* ausnahmslos erfüllt wurde

### 2.4. Haftung des Tierhalters (OR 56)

#### Haftungsvoraussetzung:

- Schaden
- adäquater Kausalzusammenhang
- Widerrechtliche Handlung

- Haftpflichtige muss Halter des Tieres sein (Halter ist nicht Eigentümer)
- das schädigende Verhalten des Tieres muss „*tiernorm*“ sein – ist es abgerichtet und folgt es menschlichen Befehlen, so haftet nicht der Tierhalter, sondern der Befehlsgeber

**Entlastung des Tierhalters:**

Sorgfaltsbeweis: alle Massnahmen zur richtigen Beaufsichtigung und Verwahrung getroffen hat

**2.5. Haftung des Familienhauptes (ZGB 333)****Haftungsvoraussetzung:**

- Schaden
- adäquater Kausalzusammenhang
- Widerrechtliche Handlung
- Schädigende muss unmündig oder entmündigt, geistesschwach oder geisteskrank sein
- der Haftpflichtige muss Inhaber der Hausgewalt sein (z.B. Vater und Mutter, Internatsleiter, Chefarzt, Lehrmeister)

**Entlastung:**

Sorgfaltsbeweis: dass der Handelnde nach den konkreten Umständen *genügend beaufsichtigt* worden ist

**2.6. Haftung des Werkeigentümers (OR 58)**

Wer durch ein Werk widerrechtlich einen Schaden erleidet, kann den Eigentümer in die Verantwortung nehmen

**Haftungsvoraussetzung:**

- Schaden
- adäquater Kausalzusammenhang
- Widerrechtliche Handlung
- das Werk den Schaden verursacht haben muss
- Haftpflichtige der *Eigentümer* ist
- das Werk *mangelhaft* war – d.h. *falsch angelegt* (geplant), *falsch hergestellt* oder *mangelhaft unterhalten* wurden
- wenn es nicht mit den entsprechenden *Schutzvorkehrungen* versehen ist und die *sichere Benutzung* im Rahmen des bestimmungsgemässen Gebrauchs gewährleistet ist

**Entlastung des Werkeigentümers:**

Es besteht keine Möglichkeit, sich durch den Sorgfaltsbeweis zu befreien.

**2.7. Haftung des Grundeigentümers (ZGB 679)**

Grundeigentümer haftet kausal, falls durch Eigentumsausübung Nachbarn geschädigt werden

**Haftungsvoraussetzung:**

- Schaden
- adäquater Kausalzusammenhang
- Widerrechtliche Handlung

- Überschreitung des Grundeigentums vorliegt, diese ergeben sich aus dem Nachbarsrecht (ZGB 684, 685 I, 689 I und III) und aus öffentlichen Vorschriften. So liegt eine Überschreitung der Eigentümerbefugnisse vor, wenn eine übermässige Immission (z.B. Lärm, Gestank, Rauch) hervorgeht.

**Entlastung des Werkeigentümers:**

Es besteht keine Möglichkeit, sich durch den Sorgfaltsbeweis zu befreien. (keine Exkulpierungsmöglichkeit)

### 3. Der Vertrag (S. 51 – 86)

Der Vertrag begründet auf mindestens zwei Obligationen, die gegenseitigen Leistungsaustausch zum Inhalt haben (z.B. Kaufvertrag):

- Verkäufer zur Übertragung des Eigentums
- Käufer zur Zahlung

Einseitige Verpflichtung (z.B. Schenkung):

- Schenker zur Übertragung des Eigentums ohne Gegenleistung

#### Aufbau im OR:

- allgemeiner Teil (OR 1- 183)
- besonderer Teil (OR 184 – 551)

#### Verträge nach gesetzlichen Bestimmungen:

- Vertragsfreiheit: Es ist niemanden verwehrt beliebige Verträge ausserhalb gesetzlicher Strukturen zu erstellen (OR 19)
- Innominatkontrakte (z.B. Leasingverträge, Factoring, Lizenzen) sind im OR nicht zu finden, sie unterliegen aber dem allgemeinen Teil des ORs
- Innominatkontrakte dürfen nicht absichtlich durch irrtümlich falsche Wortwahl einer Vertragskategorie zugeordnet werden (OR 18)

#### 3.1. Voraussetzung für Vertrag (S. 53)

Voraussetzungen:

- Vertragsfähigkeit
- Vertragsform
- Vertragsinhalt
- Vertragsabschluss

#### 3.2. Vertragsfähigkeit (S. 53)

- 📄 **Handlungsfähigkeit** (ZGB 13)  
dazu braucht es Urteilsfähigkeit und Mündigkeit
- 📄 **Urteilsfähigkeit** (ZGB 16)  
ist die Fähigkeit, Auswirkungen einer Handlung erkennen und einschätzen können
- 📄 **Mündigkeit** (ZGB 14)  
Mündig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und zudem nicht unter Vormundschaft steht

- fehlende Urteilsfähigkeit volle bewirkt Handlungsunfähigkeit
- fehlende Mündigkeit bewirkt nicht zwingend Ungültigkeit, wenn einer der Ausnahmen nach ZGB 19 vorliegt:
  - urteilsfähige aber unmündige Person Rechtsgeschäfte tätigen kann, die Vorteile verschafft und unentgeltlich sind oder um ihr Persönlichkeitswillen zusteht
  - kleine Geschäfte, die Zustimmung der Eltern bzw. des Vormundes stillschweigend voraussetzen
- für unerlaubte Handlungen ist einer urteilsfähige, aber nicht mündige Person schadensersatzpflichtig (delikatsfähig)

#### 3.3. Stellvertretung

##### Vertretungsverhältnis

- Regelung über Stellvertretung gemäss OR 32 ff, wonach grundsätzlich jemand durch eine Drittperson nur dann rechtsgültig verpflichtet werden kann, wenn dieser den Vertragsschliessenden in seinem Namen bevollmächtigt ist
  - durch Vereinbarung (Bevollmächtigung)
  - oder durch gesetzliche Norm (Vormundschaft gemäss ZGB 367)

##### indirekte Stellvertretung

- handelt Vertreter mit Willen des Vertretenden in eigenem Namen auf Rechnung der Vertretung (d.h. auf fremde Rechnung)
- zur Übertragung der Vertragswirkung auf den Vertretenden bedarf weiterer Rechtsgeschäfte (OR 32 III)

##### direkte Stellvertretung

- handelt Vertreter mit Willen des Vertretenden in Namen des Vertretenden (d.h. fremde Namen)
- zur Übertragung der Vertragswirkung auf den Vertretenden bedarf weiterer Rechtsgeschäfte (OR 32 III)

##### kaufmännische Stellvertretung (gemäss OR 458)

- **Handlungsbevollmächtigter**: darf sog. alltägliche Verträge im Namen des Unternehmung mit i.V. (in Vertretung) unterzeichnen (kein Eintrag ins Handelsregister)
- **Prokurist**: darf alltägliche, als auch seltene Verträge im Namen des Unternehmung mit ppa (per procura) unterzeichnen (Eintrag ins Handelsregister)
- **Verwaltungsrat**, Direktor, Geschäftsführer: uneingeschränkte Vertretungsbefugnis (Eintrag ins Handelsregister)

##### Beschränkung durch Handelsregistereintrag

- **Kollektivunterschrift**: Vertrag muss durch zweite unterschreibsberechtigt Person unterzeichnet werden
- **Filialunterschrift**: Vertrag nur im Zusammenhang mit bestimmter Niederlassung

#### 3.4. Vertragsform (S. 57)

- es gilt grundsätzlich Formfreiheit (OR 11)
- Verträge können mündlich, schriftlich, per Handschlag oder durch (konkludentes) Verhalten

##### Formvorschriften für best. Vertragstypen:

- Schutz der Vertragsschliessung vor übereilter Handlung
- Rechtssicherheit
- Grundlage für die Führung öffentlicher Register
- Information für Dritte

##### Formvorschriften im Gesetz:

- 📄 **einfache Schriftlichkeit**:  
eigenhändig unterschrieben durch den sich

verpflichtende Vertragspartner (z.B. Zession OR 165, Konkurrenzverbot OR 340, Aufhebung des Erbvertrages ZGB 513)

📄 **qualifizierte Schriftlichkeit:**

Erklärung muss in Teilen eigenhändig geschrieben sein oder sie muss ein bestimmten Mindestinhalt aufweisen (z.B. Lehrvertrag OR 344a, Bürgschaft OR 493 II)

📄 **öffentliche Beurkundung:**

in einem vom Kanton geregelten Verfahren von einer Urkundenperson (z.B. Notar, Rechtsanwalt) aufgesetzt und in Anwesenheit der Parteien unterschrieben (z.B: Grundstückskauf OR 216, Gründung einer AG OR 629, Ehe- und Erbverträge)

### 3.5. Vertragsinhalt (S. 61)

- Grundsatz der Inhaltsfreiheit
- Schranken der inhaltlichen Ausgestaltungsformen im OR 20
  - unmöglich
  - widerrechtlich
  - unsittlich

📄 **Nichtigkeit:** ein Missachtung der rechtlichen Schranken führt zur Nichtigkeit (Ungültigkeit)

📄 **Teilnichtigkeit:** nur einzelne Bestimmungen verstossen zwingende Rechtsgrenzen (OR 20 II)

### 3.6. Vertragsabschluss (S. 61)

- Zum Abschluss des Vertrages ist die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich. (OR 1)
- Anbieter kann spätere Änderung nur vornehmen, wenn er sich dies (ausdrücklich und aus den Umständen erkennbar) vorbehalten hat (OR 7)
- Zusenden unbestellter Waren (z.B. Preislisten, Kataloge) werden nicht als Antrag verstanden (OR 7 II)
- Die Zustellung einer unbestellten Sache ist nach OR 6a kein Antrag. Der Empfänger ist nicht verpflichtet, die Sache zurückzusenden oder aufzubewahren.

#### Verbindlicher Antrag/Angebot Offerte

- Jeder Antrag ist grundsätzlich für den Antragsteller verbindlich (OR 7)
- Schaufensterauslagen mit Preisen (PR 7 III)
- auf Webseite angebotene Downloads
- mündlicher oder telefonischer Antrag, solange von der Sache gesprochen wird (OR 4)
- schriftlicher Antrag, solange bis bei normalem Postlauf eine Antwort eintreffen könnte (OR 5)
- Gültigkeit einer Offerte endet, wenn eine Annahmeerklärung nicht vor Ablauf der Frist beim Anbietenden eingetroffen ist (OR 3)
- Wurde keine Gültigkeitsfrist vereinbart, so unterscheidet das Gesetz zwischen:

- mündlicher Antrag: Bindung erlischt, sofern nicht sogleich eine Annahme erfolgt (OR 4)
- schriftlicher Antrag: Bindung erlischt, wenn nicht innert der Frist, in welcher der Antragsteller den Eingang einer Antwort erwarten darf (OR 5)

#### Unverbindlicher Antrag/Angebot Offerte

- Jeder Antrag mit folgender Bezeichnung: *unverbindlich, ohne Gewähr* oder *freibleibend*
- Preislisten (PR 7 II)
- auf Webseite angebotene Waren, die bestellt werden können

#### Annahme, Akzeptanz

- einstimmige Annahmeerklärung ist Voraussetzung
- blosses Schweigen auf Antrag gilt nur in seltenen Fällen als Akzeptanz (OR 6)
- Auftragsbestätigungen gelten als Beweis und werden grundsätzlich empfohlen
- die Annahme hat innerhalb der Bindungsdauer zu erfolgen und gilt als rechtzeitig, wenn sie vor Ablauf bei Empfänger eingetroffen ist (OR 3)

#### Auflösung von Annahmen

📄 **pacta sunt servanda:** Verträge sind zu halten!

- Widerruf bei Haustürgeschäften innert 7 Tagen (OR 40a ff)
- wenn die Möglichkeit einer Auflösung vor, oder nach der Erfüllung vorsehen, ist eine solche denkbar

#### Bestätigungsschreiben

- mündliche Vereinbarungen werden oft von einer Vertragspartei niedergeschrieben und dem Vertragspartner zugesandt – blosses Schweigen, kann dabei als verbindliche Annahme gewertet werden – ist der Empfänger nicht einverstanden, so muss er in jedem Fall verzugslos widersprechen (innerhalb von 2-3 Tagen seit Zugang)
- legt der Absender seine AGBs bei, so gilt das Schweigen des Empfängers als Zustimmung, sofern keine Klausel enthalten ist, deren Annahme in gutem Treuen nicht erwartet werden durfte

### 3.7. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) (S. 66)

- Vorformulierte Bedingungen
- dienen zur Rechtsfortbildung, denn damit können unzumutbare Regelungen im Gesetz korrigiert werden (Risikoabwälzung)

#### AGB als Vertragsbestandteil

- AGB sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie durch Vereinbarung zum Bestandteil gemacht wurden
  - **Ausdrückliche Übernahme:** geschieht schriftlich durch Unterschrift, wobei sich der AGB-Hinweis oberhalb der Unterschriftszeile befinden muss oder mündlich eine ausdrückliche Übernahme kann auch in einem



Rahmenvertrag erfolgen, wobei sie für alle späteren Vertragsbeziehungen Gültigkeit haben

- Stillschweigende Übernahme: möglich zwischen geschäftserfahrenen Vertragspartnern
- Versuchen beide Parteien ihre eigenen AGB zur Geltung zu bringen wird es schwierig. Verzichtet eine Partei (evtl. stillschweigend) auf ihre AGB, so liegt Teildissens vor.

**Interpretation von AGB**

AGB sind nur Zulässig wenn sie ..

- nicht gegen die Rechtsordnung verstossen
- nicht unmöglich
- rechtswidrig
- oder unsittlich sind.
- **Unklarheitsregel:** Unklarheiten in der Formulierung gehen zulasten desjenigen, der sie formuliert hat
- **Ungewöhnlichkeitsregel:** AGB sind nicht bindend, wenn sie Regelungen aufweisen, mit denen der Betroffene nicht rechnen musste, weil sie ungewöhnlich sind
- Individuelles geht Allgemeinem vor!

**Inhaltskontrolle**

Eine Inhaltskontrolle ist in der Praxis selten.

Laut UWG Art 8 handelt unlauter,

- wer vorformulierte AGB verwendet, die irreführend zum Nachteil einer Vertragspartei ..
  - von der unmittelbar oder sinngemäss anwendbaren Gesetzen erheblich abweicht
  - eine der Vertragsnatur erheblich widersprechende Verteilung von Rechten und Pflichten vorsehen

**3.8. Vertragsanfechtung (S. 70)**

Mangel bei Vertragsabschluss

keine	Willensmangel	Gesetzwidriger Vertragsinhalt
gültiger Vertrag	Anfechtbarer Vertrag	Nichtiger Vertrag
Im Rahmen der Rechtsordnung	Sind für benachteiligte Partei nicht verbindlich, wenn sich diese wehrt; andernfalls sind sie gültig <ul style="list-style-type: none"> <li>• Übervorteilung</li> <li>• Wesentlicher Irrtum</li> <li>• Absichtliche Täuschung</li> <li>• Drohung</li> </ul>	Sind ungültig, d.h. rechtlich nicht existent und damit nicht klagbar <ul style="list-style-type: none"> <li>• unmöglicher Inhalt</li> <li>• widerrechtlich</li> <li>• unsittlich</li> </ul>

**Übervorteilung/Wucher (OR 21)**

- Ausbeutung einer Notlage, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns der anderen Partei
- Leistung steht in einem offensichtlichen Missverständnis zur Gegenleistung

- erklärt der Verletzte innert Jahresfrist nach Vertragsabschluss, dass er den Vertrag nicht halte, so führt dies zur Ungültigkeit

**Irrtum (OR 24)**

Wesentlicher	Unwesentlicher	Rechnungsfehler
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erklärungsirrtum (OR 24 I Ziff 1 – 3)</li> <li>• Grundlagenirrtum (OR 24 I Ziff 4)</li> </ul> Vertrag anfechtbar	Motivirrtum OR 24 II	OR 24 III
	Nicht anfechtbar	Fehler kann behoben werden

**Wesentlicher Irrtum (OR 23 f)**

gemäss OR 23 ist Vertrag für denjenigen unverbindlich, der sich beim Abschluss in einem wesentlichen Irrtum befunden hat. Jeder Irrtum kann angefochten werden.

**Irrtum:** Ist die falsche Vorstellung einer Sache

- **Erklärungsirrtum** (OR 24 I Ziff 1 – 3)  
Irrtum betrifft nicht die Willensäusserung, sondern die Äusserung des fehlerfrei gebildeten Willens
  - Zustimmung zu anderem Vertrag als gewollt: (OR 24 I Ziff 1)
  - Irrtum über Identität einer Sache oder einer Person (OR 24 I Ziff. 2)
  - Irrtum über Umfang von Leistung und Gegenleistung (OR 24 I Ziff. 3)
- **Grundlagenirrtum** (OR 24 I Ziff 4)  
Beim sog. *qualifizierter* Motivirrtum besteht ein Irrtum der objektiven und der subjektiven Wesentlichkeit

**Subjektive Wesentlichkeit:** Irrige Vorstellung ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Willensbildung  
**Objektive Wesentlichkeit:** Wenn vom irrtümlich vorgestellten Sachverhalt der Wert der Vertragsleistung abhängt.

**Unwesentlicher Irrtum (OR 24 II)**

Beim sog. *Motivirrtum* fehlen entweder objektive oder subjektive Wesentlichkeiten oder die Bedeutung des vorgestellten Sachverhalts ist für den Vertragspartner nicht erkennbar (z.B. Kajütenbett bei Schiffsreise von Basketballspieler)

**Rechnungsfehler (OR 24 III)**

Nach OR 24 III hindert ein blosser Rechnungsfehler die Verbindlichkeit des Vertrages nicht.

**Absichtliche Täuschung / Betrug (OR 28)**

- wenn Willensbildung auf unlautere Weise beeinflusst wurde
- Anfechtungsfrist gleich wie bei Irrtum

**Drohung / Erpressung / Nötigung (OR 29 ff.)**

- wird der Wille widerrechtlich durch Androhung on Nachteilen beeinflusst
- Bedrohte kann innerhalb eines Jahres nach Wegfall der Drohung erklären, dass er Vertrag nicht einhalten werde

**3.9. Vertragserfüllung (S: 75)**

Die versprochene Leistung muss qualitativ, quantitativ, zur richtigen Zeit am richtigen Ort erfüllt werden

**Versprochene Leistung (OR 69 f.)**

- Beweis der Erfüllung obliegt dem Schuldner

**Erfüllungsort (OR 74)**

Ort der Leistungserbringung bestimmt sich erster Linie nach der konkreten (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Vereinbarung. Fehlt eine solche, gilt folgendes:

- **Geldschuld (OR 74 II Ziff 1)**  
am Wohnort des Gläubigers – Geldschulden sind Bringschulden
- **Gattungssache = Massenprodukt (OR 74 II Ziff 3)**  
müssen am Wohn- oder Geschäftssitz des Schuldners bereitgestellt werden – Gattungsschulden sind Holschulden
- **Speziessache = Einzelanfertigung (OR 74 II Ziff 2)**  
Erfüllungsort einer bestimmten (speziellen, einmaligen) Sache ist dort, wo sie im Moment des Vertragsabschlusses befindet – Holschuld am Lagerort der Sache

**Ablieferungs- oder Bestimmungsort:**

- Franko Domizil: Lieferung nach hause
- Cargo Domizil: Lieferung an den Zielbahnhof

**Zeitpunkt der Erfüllung**

Zeitraum, in dem der Gläubiger die Leistung einfordern darf (=Fälligkeit) bzw. der Schuldner diese erbringen kann (=Erfüllbarkeit)

Falls nicht anders vereinbart oder aus den Umständen ersichtlich, erfolgt die Erfüllung mit dem Vertragsabschluss und zwar Zug-um-Zug

**3.10. Störung bei Vertragserfüllung (S. 77)**

- Annahmeverzug (OR 91 ff.)
- Schlecht- oder Nichterfüllung (OR 97 ff.)
- Leistungsverzug (OR 102 ff.)

**Annahme- oder Gläubigerverzug (OR 91 ff.)**

verweigert Leistungsgläubiger ungerechtfertigterweise die Annahme der Leistung oder ist die Entgegennahme wegen Versäumnisse in der Vorbereitung nicht in der Lage, so kann der Schuldner eines der folgenden Rechte ausüben:

- Recht zur Hinterlegung der Sache/des Geldes (OR 92):  
Leistung wird bei einem Dritten oder einer Amtsstelle auf Gefahr und Kosten des Gläubigers hinterlegt (Hinterlegung bewirkt Erfüllung)
- Recht zur Selbsthilfe (OR 93):  
Schuldner kann Sache, die nicht hinterlegt werden kann (z.B. frischer Fisch) nach vorgängiger Androhung und richterlicher Bewilligung (Superprovisorische Massnahme) auch öffentlich verkaufen, wobei der Erlös hinterlegt wird
- Recht zum Rücktritt vom Vertrag bei Dienstleistungen (OR 95): Da Dienstleistungen

weder hinterlegt noch umgewandelt werden können, bleibt nur die Möglichkeit zum Vertragsrücktritt

**Nichterfüllen der Schuldners (OR 97 ff)**

die noch ausstehende Erfüllung kann – sofern möglich – gerichtlich (z.B. durch Ersatzvornahme gem. OR 98) oder durch Betreibung (bei Geldschuld) durchgesetzt werden

- Schuldner muss **Schadenersatz** zahlen, sofern er nicht beweisen kann, dass ihm keinerlei Verschulden an der Nicht- oder Schlechterfüllung trifft
- **Voraussetzung für Schadenersatz** ist, wenn die Leistungspflicht nicht vollumfänglich erfüllt werden kann weil sie unmöglich geworden ist und der Schuldner die Verunmöglichung zu verantworten hat
- **Schaden**: Differenz zwischen tatsächlicher Vermögenshöhe des Gläubigers ohne Erfüllung und das Vermögen bei vertraglicher Erfüllung (hypothetisch)
- **Schuldpflicht von Hilfspersonen (OR 101)**: Sind Arbeitnehmer oder Subunternehmer zur Erfüllung beigezogen worden, so haftet der Schuldner auch ohne eigenes Verschulden
- **Unmögliche Erfüllung ohne Verschulden (OR 119)**: falls die Erfüllung ohne Verschulden des Schuldners unmöglich geworden ist, so erlischt die Schuldpflicht und bereits geleistetes muss zurückgegeben werden

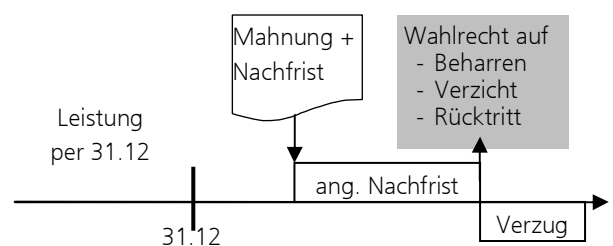
**Verzug des Schuldners (OR 102 ff)**

Schuldverzug liegt vor, wenn versprochene Leistung nicht zum Zeitpunkt erbracht wird, obwohl die Leistung weiterhin möglich wäre

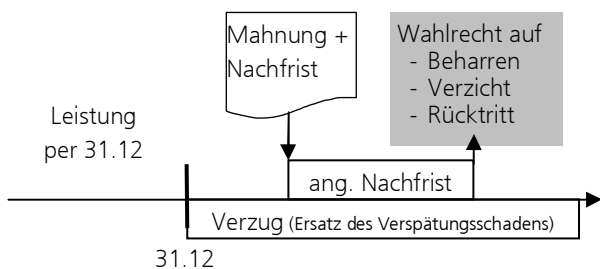
Voraussetzungen für Verzug sind:

- Fälligkeit der Forderung (OR 102 I)  
klagbare Anspruch auf Erfüllung
- Mahnung des Schuldners (OR 102):  
Kein Verzug ohne Mahnung! Mahnung ist an keine Form gebunden – eingeschriebene Mahnung ist aber empfohlen

Lieferverzug bei Mahngeschäft



Schuldner kann ausnahmsweise auch ohne Mahnung in Verzug geraten, wenn die Parteien für die spätestmögliche Leistungserbringung einen **Verfalltag** (z.B. Kalenderdatum) verabredet haben.  
Lieferverzug bei Verfallgeschäft



Wirkungen des Verzugs für Schuldner:

- für Verspätungsschaden aufkommen muss
- haftet für Schaden, der durch das zufällige Unmöglichwerden der Erfüllung beim Gläubiger entstanden ist (OR 103)
- muss Wahlrecht des Gläubigers hinnehmen (OR 107 ff)
- bei Geldschuld einen Verzugszins von min. 5% p.a. zahlen (OR 104)

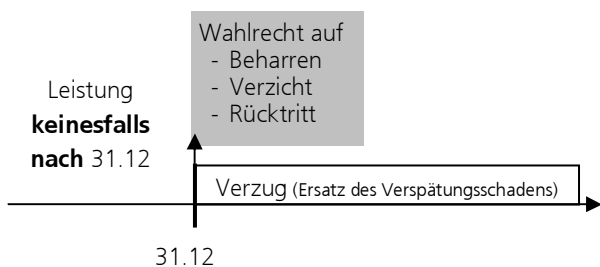
Weitere Konsequenzen

- sieht Gesetz vor, falls Schuldner bei *vollkommen zweiseitigen* Verträgen (Verträge, bei denen die Parteien gleichwertige Leistungen austauschen) in Verzug gerät
- Gläubiger erhält *doppeltes Wahlrecht*, mit welchem über das weitere Schicksal der Vertragserfüllung entschieden wird
- Voraussetzung ist eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung (kann bereits in der Mahnung erfolgen)

Verzicht auf Nachfrist (OR 108), wenn:

- aus Verhalten des Schuldners hervorgeht, dass sie unnützlich ist
- infolge des Verzugs die Leistung für den Gläubiger nutzlos geworden ist
- aus Vertrag hervorgeht, dass Leistung zu einer bestimmten oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen soll (Fixgeschäft OR 190)

Lieferverzug bei Fixgeschäft



Verstreicht Nachfrist ungenutzt:

- Gläubiger steht ein **zweifaches Wahlrecht** zu

Soll Vertrag weiterhin bestehen?		
nein	ja	
Rücktritt und Ersatz des neg. Vertragsinteresses nach OR 109	Soll Leistung erbracht werden?	
	nein	ja
	<i>Verzicht</i> auf Leistung und Ersatz des pos. Vertragsinteresses nach OR 107 II	<i>Beharren</i> auf Leistung und Ersatz des Verspätungsschadens nach OR 107 II

- Erste Wahl betrifft Schicksal des Vertrags
  - an Vertrag *festhalten*: Gläubiger hat seinen Teil der Abmachung ebenfalls zu erfüllen
  - Vertrag durch Rücktritt *unverzüglich aufheben*: so hat Gläubiger Anspruch auf Ersatz des sog. *negativem Vertragsinteresses*
- Zweite Wahl besiegelt Schicksal der Leistung
  - auf Leistung *beharren* und Verspätungsschaden fordern
  - *unverzüglich* auf Leistung *verzichten* und *positives Vertragsinteresse* verlangen

- 📖 *negatives Vertragsinteresse*: der Schuldner muss Vermögen des Gläubigers so stellen, wie wenn sich dieser gar nie auf Vertrag eingelassen hätte
- 📖 *positives Vertragsinteresse*: der Schuldner muss Vermögen des Gläubigers so stellen, wie wenn der Vertrag ordnungsgemäss erfüllt worden wäre
- 📖 *Austauschtheorie*: Gläubiger erfüllt seine Leistung und bekommt vom Schuldner als Gegenwert den Ersatz des Erfüllungsschadens
- 📖 *Differenztheorie*: Gläubiger zieht seine Leistung vom Erfüllungsschaden ab und bekommt vom Schuldner die Differenz der beiden Leistungen

Einschränkung der Wahlmöglichkeit:

- Wahlmöglichkeiten können durch vertragliche Abmachungen eingeschränkt oder aufgehoben werden

**3.11. Erlöschen der Obligation (S. 84)**

**Aufhebung durch Übereinkunft**

- Gläubiger mit Zustimmung des Schuldners verzichten ganz oder teilweise auf Forderungen
- formlos gültig, auch wenn Begründung durch gesetzliche Form bestimmt war (OR 115)

**Neuerung (Novation)**

- Neuerung/Novation ist die Tilgung einer alten Schuld durch Begründung einer neuen (OR 116 I)
- formlos gültig
- Parteien vereinbaren, das neue Forderung an die Stelle einer bestehenden tritt
- Neuerung wird nicht vermutet und muss von demjenigen bewiesen werden, der sie behauptet (OR 116 I und ZGB 8)

- bei Kontokorrentverhältnis ist Neuerung mit Saldoanerkennung anzunehmen (OR 117 II)

### Vereinigung (Fusion)

- Vereinigung ist ein Zusammenfallen von Gläubiger und Schuldner in derselben Person (OR 118 I)
- Obligation gilt als erlöschen (OR 118 I)
- Ausnahme (OR 118 III): die pfandgesicherte Forderung beim Schuldbrief geht nicht unter, wenn Schuldner sie erwirbt (ZGB 863)
- Wird die Vereinigung beseitigt, lebt die Forderung mit den Nebenrechten wieder auf (OR 118)

### Verrechnung

- ist die Tilgung einer eigenen Schuld durch Preisgabe einer eigenen Forderung zwischen zwei Personen
- Wer vom gesetzlichen Verrechnungsrecht gebrauch macht, braucht keinen Vertrag mit dem Rechnungsgegner
- es ist möglich ein Verrechnungsrecht vertraglich zu vereinbaren (OR 126)

📄 Verrechnung: Tilgung einer eigenen Schuld durch Preisgabe einer eigenen Forderung

📄 Die vom **Verrechnenden** zur Verrechnung gestellt Forderung nennt man **Verrechnungsforderung**, während die Forderung des **Verrechnungsgegners** **Hauptforderung** genannt wird.

Gesetzliches Verrechnungsrecht: (OR 120)

- **Gegenseitigkeit der Forderung** (wer verrechnen will, muss Gläubiger des Verrechnungsgegners ein und dieser muss Gläubiger des Verrechnenden sein)
- **Gleichartigkeit der Leistung** (nur Geldsummen oder andere Leistungen, die ihrem Gegenstand gleichartig sind, können verrechnet werden)
- **Fälligkeit der gestellten Forderungen** (nur wenn Verrechnungsgegner zum Zeitpunkt der Verrechnungserklärung verpflichtet ist kann verrechnen)

Gemäss OR 125 ist die Verrechnung gesetzlich ausgeschlossen bei Verpflichtung zur Rückgabe oder zum Einsatz hinterlegter, widerrechtlich entzogener oder böswillig vorenthaltener Sachen (weitere Beschränkungen im OR 323 b II)

### Verjährung

- Verjährung ist die Entkräftung einer Forderung
- Grundsätzlich sind **alle Forderungen verjährbar**
- **Unverjährbar** sind Erbteilsansprüche (ZGB 604) und grundpfandgesicherte Forderungen (ZGB 807)

### Fristen

Die aufgestellten Fristen sind **unabänderlich** (können vertraglich nicht verkürzt/verlängert werden) (OR 129) Ausserhalb von OR 127 geregelten Vertragsfristen können geändert werden, wobei eine Verlängerung **nicht über 10 Jahre** hinausgehen darf.

- **10 Jahre:** ordentliche Verjährung (OR 127)
- **5 Jahre:** ausserordentliche Verjährung (OR 128) für periodische Leistungen wie:
  - Zinsen (Ziff. 1)
  - Forderungen von Lebensmittellieferungen
  - für Speisen und Getränke (Ziff. 2)
  - Forderungen aus Handwerksarbeit
  - Kleinverkauf von Waren
  - ärztliche Besorgung
  - Berufsarbeit von Anwälten und Rechtsagenten
  - Prokuratoren und Notaren
  - Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern (Ziff. 3)
- **2 Jahre:**
  - Forderungen aus Versicherungsvertrag (VVG 46)
- **1 Jahr seit Kenntnis vom Schaden** und vom Ersatzpflichtigen (relative Verjährungspflicht):
  - Deliktsansprüche (OR 60)
  - jedenfalls aber **10 Jahre seit schädigender Handlung** (absolute Verjährungspflicht):
- **1 Jahr seit Kenntnis vom Anspruch** (relative Verjährungspflicht):
  - bei Bereicherungsansprüchen (OR 67 I)
  - jedenfalls aber **10 Jahre seit Entstehung des Anspruchs** (absolute Verjährungspflicht):

- Verjährungsfrist beginnt grundsätzlich mit Fälligkeit der Forderung (OR 130)
- Verjährungsfrist wird vom Gesetz wegen verlängert, wenn die Verjährung ruht (OR 134) oder unterbrochen wird (OR 135)
- Verjährte Forderung erlischt nicht und der Gläubiger daher auch bei dessen Bezahlung nicht ungerechtfertigt bereichert ist (OR 63 II)

📄 **Verwirkung** (OR 31):  
Verwirkte Rechte sind erloschen, verjährte Forderungen dagegen nicht. **Verwirkungsfristen** können grundsätzlich nicht gehemmt oder unterbrochen werden.

Verjährungseinredeverzichtserklärung

## 4. Die Sicherungsmittel (S. 89 – 95)

Realsicherheit	Personalsicherheit
Sache oder Geldsumme haftet (realer Wert)	eine Person (natürlich oder juristisch) haftet (personeller Wert)
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kautio (OR 257e)</li> <li>• Fahrnispfand (ZGB 884)</li> <li>• Grundpfand (ZGB 793)</li> <li>• Retentionsrecht (ZGB 895)</li> <li>• Eigentumsvorbehalt (ZGB 715)</li> <li>• Haft- und Reuegeld (OR 159)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konventionalstrafe (OR 160)</li> <li>• Zession (OR 164)</li> <li>• Bürgschaft (OR 492)</li> </ul>

### 4.1. Kautio (OR 257e)

- Geldsumme wird als Sicherheit an neutral Ort hinterlegt
- Zinsen stehen dem Hinterleger zu

### 4.2. Fahrnispfand (ZGB 884)

- ein bestimmter *beweglicher* Gegenstand (Fahrnis) wird an Gläubiger übergeben
- Grundlage ist ein formlos gültiger Verpfändungsvertrag (*Faustpfandverschreibung*) sowie Übergabe des Gegenstandes an Gläubiger oder an neutralen Ort
- durch Eintrag ins Pfandregister wird für besondere Gegenstände (z.B. Vieh, Schiffe, Flugzeuge) die Übergabe an den Gläubigen ersetzt
- Pfand kann bei Betreibung auf Pfandverwertung oder – falls vereinbart – durch freihändigen Verkauf verwertet werden
- mit dem Erlös kann der Gläubiger die Hauptschuld, Verzugszinsen sowie Bereitungs- und Verwertungskosten decken
- Nach Gesetz ist nicht erlaubt, dass der Pfandgegenstand bei Nichtbezahlung ins Eigentum des Gläubigers übergehen soll (sog. *Verfallpfand*)


### 4.3. Grundpfand (ZGB 793)

- unbewegliches Pfand als Sicherheit
- Pfandrecht am Grundstück entsteht durch Abschluss eines öffentlich beurkundeten Pfandvertrages sowie entsprechenden Eintrag ins Grundbuch
- Grundstück kann mehrmals verpfändet werden, wobei Rangfolge dem sog. Prinzip der Alterspriorität unterstehen (alter Eintrag zuerst)

Zwei Arten des Grundpfandrechts:

- *Grundpfandverschreibung*: Hält fest, dass auf Grundstück Pfandrecht lastet. Es ist kein Wertpapier sondern bloss Beweisurkunde für Existenz eines Pfandes

- *Schuldbrief*: Ist ein Wertpapier, das die Grundpfandschuld selbst verkörpert. Für die verbrieften Forderungen haftet der Schuldner persönlich. Neben persönlicher Haftung tritt zusätzlich die Haftung des verpfändeten Grundstücks. Grundpfandgesicherte Forderung kann in Inhaber- oder Namensschuldbrief verkörpert sein, welche an Dritte übertragen werden kann. Verbriefte Form ist mit Frist von sechs Monaten auf jedem Zinstermin hin vom Gläubigen kündbar.

 *unbeweglich*: Grundstücke, Immobilien und Stockwerkeigentum – alles was im Grundbuch enthalten ist

- Der Gläubiger kann durch Veranlassung der betriebsrechtlichen Betreibung, mit dem Erlös die Hauptschuld, drei verfallene und den laufenden Jahreszins sowie Bereitungs- und Verwertungskosten decken

### 4.4. Retentionsrecht (ZGB 895)

- gewährt dem Gläubiger das Recht, Fahrnisgegenstände und Wertpapiere des Schuldners, die sich im Besitz des Gläubigers befinden, bis zur vollständigen Befriedigung zurückzuhalten
- bei Nichtbezahlung kann durch Verkaufserlös Deckung verschafft werden
- Voraussetzungen sind ein innerer Zusammenhang zwischen retinierten Gegenstand und Forderung (sog. *Konnexität*) und Gegenstände müssen betriebsrechtlich verwertbar sein
- Retentionsrecht bei Geschäftsräumen (OR 268 ff): Vermieter hat für verfallenen Jahreszins und laufenden Halbjahreszins ein Retentionsrecht an den beweglichen Sachen, die sich in den vermieteten Räumlichkeiten befinden

### 4.5. Eigentumsvorbehalt (ZGB 715)

- Grundsatz: Eigentum folgt dem Besitz!
- Vereinbarung, dass Eigentum an der Sache so lange beim Gläubiger (z.B. Verkäufer) bleibt, bis die vereinbarte Schuld (z.B. Preis) vollständig beglichen ist.
- Kommt der Schuldner in Verzug, so steht dem Gläubiger das Recht zu, den Gegenstand heraus zu verlangen
- Eigentumsvorbehalt muss spätestens mit der Übergabe der Sache vereinbart worden sein
- Vereinbarung kann formlos erfolgen – ausser bei Vertrag zur Finanzierung von Erwerb von Waren und Dienstleistungen bedarf es der Schriftlichkeit und muss im sog. Eigentumsvorbehaltsregister eingetragen sein
- Käufer darf Sache nicht veräussern, weil er sonst eine strafrechtlich verfolgbare Veruntreuung begeht (er ist nicht Eigentümer nur Besitzer)

**4.6. Haft- und Reuegeld (OR 159)**

**Haftgeld (OR 158 I & II)**

(bezahlte d.h. antizipierte Konventionalstrafe)  
Schuldner leistet bei Verzugsabschluss eine Zahlung mit der Vereinbarung, dass Gläubiger bei der Nichterfüllung des Vertrages den Betrag behalten darf.

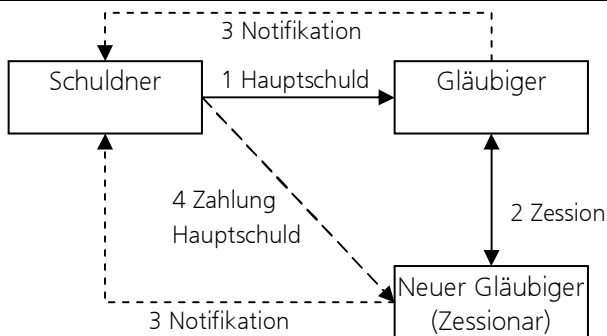
**Reuegeld (OR 158 III)**

(exklusive Konventionalstrafe = Wandelpön)  
Dem Schuldner wird Recht eingeräumt, dass gegen Überlassung des bereits geleisteten Betrags vom Vertrag zurücktreten zu dürfen. Gleichzeitig erhält auf Empfänger Rücktrittsrecht, allerdings gegen Bezahlung des *doppelten* Betrages.

**4.7. Konventionalstrafe (OR 160)**

- Das Versprechen des Schuldners eine bestimmte Leistung zu erbringen, sofern eine bestimmte Vertragsschuld nicht oder nicht richtig erfüllt wird
- eine *unverhältnismässig hohe Konventionalstrafe* kann auf begehren durch den Richter herabgesetzt werden
- die Strafe muss auch dann bezahlt werden, wenn dem Gläubiger kein oder nur ein geringer nachweislicher Schaden entstanden ist
- ein *Mehrschaden* kann nur dann verlangt werden, wenn dem Schuldner an der Nichterfüllung ein Verschulden nachgewiesen werden kann
- Konventionalstrafen sind *ohne gegenseitige Abreden alternative* d.h. Entweder Erfüllung der Schuld oder Bezahlung er Konventionalstrafe
- *Kumulation* von Leistungserfüllung und Konventionalstrafe bedarf einer entsprechenden Vereinbarung

**4.8. Zession (OR 164)**



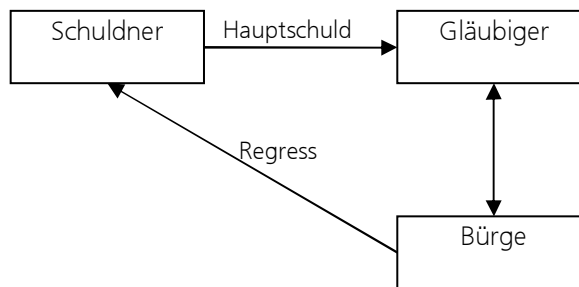
- Gläubiger tritt Stellung an andere Person ab
- Gläubigerwechsel

**Zession:** Vertrag zwischen bisheriger Gläubiger (*Zedent*) und neuem Gläubiger (*Zessionar*)

- bedarf einfache Schriftlichkeit (Unterschrift des Zedenten genügt)
- Einverständnis des Schuldners nicht erforderlich
- im Interesse des Gläubigers, den Schuldner zu informieren (sog. Notifikation)

- sämtliche Forderungen des Gläubigers abtretbar sofern Rechtsmässig nicht ausgeschlossen (z.B: Lohnzession OR 325)

**4.9. Bürgschaft (OR 492)**



**Bürgschaftsvertrag:** Bürge verpflichtet sich darin gegenüber dem Gläubiger des Hauptschuldners, für die Erfüllung der Schuld einzustehen.

- Vereinbarung zwischen Bürgen und Gläubiger
- Bürge verpflichtet sich nur im Umfang der Hauptschuld, d.h. fehlende Hauptschuld macht die Bürgschaft hinfällig (sog. *Akzessorietät*)
- Bürgenhaftung erstreckt sich von der Hauptschuld, über die verfallenen sowie die laufenden Jahreszinsen inkl. Betreuungskosten

Einfache Bürgschaft	Solidarbürgschaft
Bürge kann erst <i>nach vorgängigem Belangen des Hauptschuldners</i> und vorausgegangener Verwertung allfälliger Sicherheiten beansprucht werden. Erst wenn gegen den Hauptschuldner Verlustschein oder Konkurs eröffnet wird, kann der Bürge belangt werden	Wurde im Bürgschaftsvertrag das Wort " <i>solidarisch</i> " verwendet, so ist der Bürge durch den Gläubiger belangbar, sobald die Hauptschuld mit seinem <i>Zahlungsversprechen in Rückstand</i> ist und <i>erfolglos gemahnt</i> wurde.
OR 495	OR 496

**Formvorschriften**

- *Unterzeichnung des Bürgen* (einseitiger Vertrag)
- im Vertrag ist zwingend der *zahlenmässig bestimmte Höchstbetrag* der Haftung des Bürgen
- *verheiratete Bürgen* müssen zwingend Unterschrift des Ehegatten einholen (ausser bei Inhaber von Einzelunternehmen, Mitglied einer Kollektivgesellschaft oder einer andern im OR 494 II genannten Funktion im Handelsregister)
- *Öffentliche Beurkundung:* zwingend bei natürlichen Personen, die sich für mehr als 2000 CHF verbürgen (OR 493 II)
- *Qualifizierte Schriftlichkeit:* nat. Personen, die für mehr als 2000 CHF bürgen, müssen den genauen Haftungsbetrag eigenhändig schreiben
- bei einer Solidarbürgschaft muss das Wort "solidarisch" eigenhändig geschrieben werden

- *Einfache Schriftlichkeit*: Bei normalen Bürgschaften durch juristische Personen genügt die Schriftform

### **Regressrecht**

Wird Bürge aus dem Bürgschaftsvertrag vom Gläubiger in Anspruch genommen, so steht ihm ein Regressrecht auf den Schuldner zu.

### **Ende der Bürgschaft**

- wenn die Hauptschuld erlischt (*Akzessorietät*)
- durch Zeitablauf, wenn bestimmte Zeit vereinbart wurde und Gläubiger nicht innert vier Wochen nach Fristablauf die fällige Forderung geltend macht (OR 510 III)
- bei natürlichen Personen nach 20 Jahren, eine Verlängerung um weitere 10 Jahre ist zulässig (OR 509)

### **Künden der Bürgschaft**

- eine Bürgschaft kann nicht gekündigt werden
- Will Bürge die Bürgschaft "los werden", so kann er einzig verlangen, dass dem Schuldner die Hauptschuld gekündigt werde. Der Bürge kann somit die Haftung provozieren. Kommt der Gläubiger dieser Aufforderung nicht unverzüglich nach, so wird der Bürge frei (OR 511) und dem Gläubiger geht die vereinbarte Sicherheit verloren.

## 5. Vertragsrecht/Kaufvertrag (S. 99 – 111)

Standard- verträge	Veräußerungs- verträge	Kaufvertrag
		Tausch
		Schenkung
	Verträge auf Arbeitsleitungen	Arbeitsvertrag
		Werkvertrag
		Verlagsvertrag
	Gebrauchs- überlassungs- vertrag	Auftrag
		Mietvertrag
		Pachtvertrag
		Gebrauchsleihevertrag
	Verwahrungs- und Sicherungsvertrag	Darlehensvertrag
		Hinterlegungsvertrag
		Bürgschaftsvertrag
Pfandvertrag		
Konventionalstrafe		

- besonderes vor allgemeinem Recht
- Spezialvorschriften können allgemeine Vorschriften nicht ersetzen, wenn sie genauere Regeln enthalten
- man hat Auswahl, ob man sich auf spezielles oder allgemeines Recht beruft

### 5.1. Fahrnis-Kaufvertrag (OR 184-215) (S. 100)

OR 184 I: durch Kaufvertrag verpflichtet sich Verkäufer, dem Käufer den Kaufgegenstand zu übergeben und ihm das Eigentum zu verschaffen, und der Käufer dem Käufer den Kaufpreis zu bezahlen.

#### Charakteristik

- formlos
- Hauptinhalt ist Übergabe der Sache oder eines Rechts zu Eigentum gegen Entgelt
- nicht nur körperliche Sachen, sondern auch Forderungen, immaterielle Rechte (z.B. Patent, Urheber), ideelle Geschäftswerte (z.B. Knowhow, Image) oder Naturkräfte (u.a. Wasser, Elektrizität)

#### Pflichten des Verkäufers

- dem Käufer die Kaufsache zu übergeben (Sachverschaffung)
- das Eigentum zu verschaffen (Rechtsverschaffung)
- Kosten für Messen und Wägen trägt Verkäufer (OR 188)
- Kosten für Verpackung und Versand trägt Käufer (OR 189)
- vertragliche oder gesetzliche Nebenpflichten:
  - sorgfältige Aufbewahrung
  - allfällige Mängel an der Kaufsache oder Recht die Gewähr zu übernehmen
  - Versendungs- oder Schickschuld (int. Handel)

#### Pflichten des Käufers

- Zahlung des vereinbarten Kaufpreises
- Zahlung erfolgt grundsätzlich gleichzeitig mit der Übertragung der Sache (OR 213)
- kommt Käufer Zahlungspflicht nicht nach, so steht – entgegen den allgemeinen Verzugsfolgen nach

OR 102/107 – das Recht auf sofortige Anzeige und ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Ersatz des negativen Vertragsinteresses zu verlangen

- **Gefahrentragung:** Kunde bezahlt Kaufpreis auch dann, wenn Sache nach Vertragsabschluss aber vor Übergabe untergeht, sich verschlechtert oder verbessert
- Minderung von Nutzen und Gefahr (OR 185)
  - bei Gattungssachen geht Nutzen und Gefahr erst nach erfolgter Auslieferung auf den Käufer über
  - muss Gattungssache versendet werden, so liegt das Wertminderungsrisiko erst nach Abgabe zur Versendung beim Käufer

#### Gewährleistungspflicht des Verkäufers

Zwei Arten der Gewährleistung:

- Rechtsgewährleistung (OR 192 ff)
 

Haftung des Verkäufers, wenn ein Dritter die Ausübung des Eigentumsrechts untersagt oder einschränkt (z.B. Sache wurde gestohlen)

  - **Vollständige Entwehrung:** (OR 195) Vertrag gilt als aufgehoben und Käufer kann Kaufpreis samt Zinsen, Auslagen, Prozesskosten und entstandene Schäden fordern
  - **teilweise Entwehrung:** (OR 196) Vertrag wird nicht zwingend aufgehoben - es kommt es zu Schadensersatzanspruch für Eigentumsbeschränkung
- Sachgewährleistung (OR 197)
  - Verkäufer hat Gewähr zu leisten, dass gekaufte Sache keine körperlichen Mängel aufweist
  - keine Haftung für Mängel, die Käufer bei Vertragsabschluss gekannt hat oder hätte kennen müssen (OR 200)
  - Pflichten (Obliegenheiten), damit Käufer Gewährleistungsansprüche nicht verlieren:
    - Prüfung der Sache
    - Unverzügliche Rüge
    - Aufbewahrungspflicht (OR 204): bei Versand muss die Ware sicher aufbewahrt werden
- Dreifaches Wahlrecht des Käufers (bei Pflichterfüllung)
  - **Wandelung** (OR 205)
 

Käufer verlangt **Vertragsaufhebung und Rückerstattung** von Kaufpreis, Zinsen, Aufwand und Schadensersatz (Richter kann Wandelung verweigern und Minderung bestimmen)
  - **Minderung** (OR 205)
 

Kaufpreis um den Minderwert des fehlerhaften Ware herabsetzen (Schätzung)
  - **Ersatzlieferung** (OR 206)
 

bei Gattungswaren kann umgehende Lieferung einwandfreier Waren verlangt



werden (Umtauschrecht steht nur Käufer zu)

- kein Wandlungs- oder Minderungsbegehren bei sog. Platzkauf
- **Einschränkungen**  
Da Gewährleistungen dispositives Rechts darstellen, können sie durch vertragliche Einschränkungen ersatzlos aufgehoben werden. Häufig wird in den Garantiebestimmungen ein ausschliesslicher Anspruch auf Reparatur statuiert. Wandlungs- und Minderungsrecht wird dabei ausgeschlossen.
- Fristen: Gewährleistungspflichten erlöschen nach **einem Jahr nach erfolgter Lieferung**

## 5.2. Grundstück-Kaufvertrag (OR 216-221) (S. 105)

- grundsätzliche Vorschriften zu Fahrniskauf identisch
- Grundstück ist im Sinne des Sachrechts (ZGB 655) Kaufgegenstand

### Form (OR 216)

- öffentliche Beurkundung zwingend (gem. kant. Recht am Ort der Sache)
- gilt auch für Vorverträge, die Vorkaufs-, Kauf- und Rückkaufsrecht begründen
- Übertragung des Eigentums erfolgt mit dem Eintrag ins Grundbuch

### Nutzen und Gefahr (OR 220)

- Speziessachen: gehen bei vertraglicher Festsetzung eines Termins für die Übergabe des Grundstücks (sog. Kaufantritt) auf den Käufer über

### Gewährleistung (OR 219)

- sofern Käufer die Obliegenheiten (Prüfungs- und Rügepflicht) erfüllt, haftet der Verkäufer während **5 Jahren für Mängel an Gebäuden**
- Gewährleistungsfrist von **1 Jahr für Grundstücke**, wobei First mit der Eigentumsübergang (Grundbuch) beginnt

## 5.3. Konsumkreditvertrag

Unterschiede:

- Barkauf (Leistungsaustausch Zug-um-Zug)
- Kreditkauf (Waren heute – Bezahlung morgen)

### Arten

- **Barkredit** (KKG 9)
- **Verträge zur Finanzierung zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen** (KKG 10)
- **Leasingverträge** (KKG 11) über bewegliche, dem privatem Gebrauch dienende Sachen
- **Kredit- und Kundenkarten** sowie **Überzugskredite** (KKG 12)

### Ausgeschlossen sind:

- Kreditverträge oder Kreditversprechen, die (in)direkt Grundpfandgesichert sind

- Kreditverträge oder Kreditversprechen, die durch bankübliche Sicherheiten gedeckt sind
- Kredite, die zins- und gebührenfrei sind
- Verträge von **weniger als 500 Fr.** und mehr als 80'000 Fr.
- Verträge, bei denen innert **höchstens 3 Monaten** oder **nicht in mehr als 4 Raten innert 12 Monaten** zurückbezahlt werden muss
- Verträge über die fortgesetzte Erbringung von Dienstleistungen (z.B. Strom, Telefon, Zeitungsabo)

### Zwingende Bestimmungen

Barkredit (KKG 9):

- Nettobetrag
- effektive Jahreszins
- Bedingungen, bei denen Zinsen und Kosten geändert werden können
- Elemente der Gesamtkosten, die im Jahreszins nicht berücksichtigt sind
- allfällige Höchstgrenze des Kreditbetrags
- Rückzahlungsmodalitäten (Betrag, Zeitpunkt)
- Anspruch auf Erlass der Zinsen bei vorzeitiger Rückzahlung
- Widerrufsrecht und Widerrufsfrist in der Regel **7 Tage** (KKG 16)
- allfällig verlangte Sicherheiten

Verträge zur Finanzierung zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen (KKG 10)

- Beschreibung der Ware oder Dienstleistung
- Barzahlungspreis und den Preis des Kreditvertrages
- Höhe einer allfälligen Anzahlung, die Anzahl, die Höhe und die Fälligkeit der Teilzahlungen
- Namen der Eigentümer der Waren, falls Waren nicht unmittelbar auf Konsumenten übergehen
- allfällig verlangte Versicherungen und die entsprechenden Versicherungskosten

Leasingverträge (KKG 11)

- Beschreibung der Leasingsache
- Barzahlungspreis bei Vertragsabschluss
- Höhe einer allfälligen Anzahlung, die Anzahl, die Höhe und die Fälligkeit der Leasingraten
- Höhe einer allfälligen Kautions
- allfällig verlangte Versicherungen und die entsprechenden Versicherungskosten
- den effektiven Jahreszins
- Widerrufsrecht und Widerrufsfrist
- nach anerkannten Grundsätzen erstellte Tabelle, aus der hervorgeht, was bei einer vorzeitigen Beendigung zu den entrichteten Leasingraten zu bezahlen ist und welchen Restwert die Leasingsache zu diesem Zeitpunkt hat
- Elemente der Kreditfähigkeitsprüfung

Kredit-, Kundenkarten und Überzugskredite (KKG 12)

- Höchstgrenze des Kreditbetrages
- effektive Jahreszins
- Bedingungen, bei denen Zinsen und Kosten geändert werden können
- Modalitäten bei Beendigung des Vertrages
- Elemente der Kreditfähigkeitsprüfung (KKG 30 I)

Weitere Regelung im KKG

- max. 15% Zins auf Kredit (darüber ist Wucher)

## 6. Der Mietvertrag (S. 113 – 132)

OR 252: Durch den Mietvertrag verpflichtet sich Vermieter, dem Mieter eine Sache zum Gebrauch zu überlassen, und der Mieter, dem Vermieter dafür einen Mietzins zu leisten.

### Charakteristik des Mietvertrages (S. 113)

- kann formlos abgeschlossen werden
- Vermieter bleibt weiterhin Eigentümer
- Mieter ist der Besitzer der Sache

### Übersicht der Pflichten:

Vermieterpflichten	Mieterpflichten
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtzeitige Übergabe (OR 256)</li> <li>• Erhalt der Mietsache (OR 256)</li> <li>• Tragen von Lasten und Abgaben (OR 256b)</li> <li>• Auskunftspflicht (OR 256a)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zahlung des Mietzins (OR 257)</li> <li>• Sorgfältiger Gebrauch (OR 257f)</li> <li>• Meldepflicht bei Mängeln (OR 257g)</li> <li>• Kleiner Unterhalt (OR 260)</li> <li>• Dulden von Änderungen (OR 260)</li> <li>• Untermiete nur mit Zustimmung (OR 262)</li> </ul>

### Pflichten des Vermieters

- Pflicht zur Rechtzeitigen Übergabe (OR 256)
  - zum vereinbarten Zeitpunkt in tauglichem Zustand
  - bei nichtrechtlicher Erfüllung (zeitlich und qualitativ) kann der Mieter nach allg. Regeln bei Verzug vorgehen (OR 107 ff)
- Erhalt der Sache in vertragsmäs. Zustand (OR 256) der Vermieter muss Mietsache während der Mietdauer in dem Zustand erhalten, wie es (stillschweigend) zugesichert wurde. Kommt Vermieter trotz angemess. Frist zur Behebung nicht nach, so kann der Mieter gemäss OR 259 wählen zwischen:
  - fristlos kündigen, sofern der Mangel schwerwiegend ist
  - den Mangel auf Kosten des Vermieters beseitigen lassen
  - angemessene Herabsetzung des Mietzinses erlangen
  - Ersatz des entstandenen Schadens verlangen
- Tragen von öffentlichen Lasten und Abgaben (OR 256b)
- Bekanntgabe über ein allenfalls vom Vermieter bestehendes Rückgabeprotokoll

### Pflichten des Mieters

- **Pünktliche Bezahlung der Miete (OR 257d)** bei Zahlungsrückstand hat der Vermieter eine **Frist von 30 Tagen** zu setzen und androhen, dass er nach Ablauf mit einer **weiteren Frist von 30 Tagen** den Vertrag auf das nächste Monatsende kündigen werde
- **Sorgfältiger Gebrauch der Mietsache (OR 257f)** Sorgfältiger Gebrauch wird anhand der **Lebensdauertabellen** (siehe Skript Seite 116)

definiert. Mieter ist für einen Schaden ersatzpflichtig.

- **Meldepflicht bei Mängeln (OR 257g):** Schäden, die Mieter nicht selbst verursacht hat oder selbst nicht beseitigt werden können, müssen unverzüglich gemeldet werden
- **Zugang zur Mietsache (OR 257h):** Mieter muss dem Vermieter Zutritt zwecks Beseitigung, Behebung oder Vermeidung von Mängeln gewährleisten
- **Übernahme kleiner Unterhaltsarbeiten (OR 259):** kleine Reinigungs- und Ausbesserungsarbeiten müssen auf eigene Rechnung selbst ausgeübt werden
- **Duldung von Änderung und Erneuerung (OR 260):** Einschränkungen müssen nur geduldet werden, wenn es für ihn zumutbar ist – andernfalls muss der Vermieter für Einschränkungen aufkommen. Änderungen und Erneuerungen durch den Mieter braucht sich der Vermieter nicht gefallen zu lassen – eine schriftliche Zustimmung ist erforderlich (OR 260 a)
- **Untermiete nur mit Zustimmung des Vermieters (OR 262):** Zustimmung des Vermieters darf nur verweigert werden, wenn objektiv wichtige Gründe geltend gemacht werden können

### 6.1. Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen (S. 119)

#### Gestaltung der Mietzinsen

- **freie Mietzinsgestaltung (OR 253a f.):** Gilt ausnahmsweise bei Ferienwohnungen (für Vermietungen < 3 Monate), für Luxuswohnungen und Einfamilienhäuser mit 6 oder mehr Wohnräumen
- **Festlegung der Mietzinsen (OR 269 ff):** Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen ist uneingeschränkt zu beachten
- **Grundsatz (OR 269):** Missbräuchliche Zinsen liegen dann vor, wenn damit ein **übersetzter Ertrag** der Mietsache erzielt wird.

#### Mietzinserhöhung

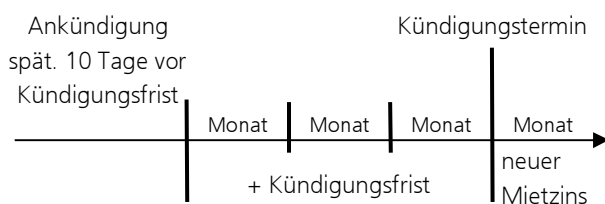
Gründe für Mietzinserhöhung (OR 269a):

- wenn sie im **Rahmen der orts-/quartierüblichen Mietzinsen** liegen (anhand fünf Vergleichsobjekten)
- **durch Kostensteigerung (VMWG 12/13)** (z.B. Hypothekarzinsen, Betriebs- und Unterhaltskosten). Eine Hypozinserhöhung von ¼ Prozent berechtigt zu Mietzinserhöhung von höchstens
  - 2% bei Hypozins von mehr als 6%
  - 2,5% bei Hypozins zwischen 5% und 6%
  - 3% bei Hypozins von weniger als 5%

- **Mehrleistungen (VMWG 14):**  
Wertvermehrende Investitionen des Vermieters, Vergrößerung und zusätzl. Nebenleistungen
- bei neueren Bauten *im Rahmen der kostendeckenden Bruttorendite*
- zum *Ausgleich einer Mietzinsverbilligung*, die zuvor gewährt und im Zahlungsplan festgelegt wurde
- um *Teuerung* auf dem risikotragenden Eigenkapital ausgleichen (VMWG 16)
- das Ausmass nicht überschreiten, das Vermieter- und Mieterverbände in Rahmenverträgen empfehlen

### Verfahren bei Mietzinserhöhung

- Mietzinserhöhung auf amtlich genehmigten Formular mitteilen
- klare Begründung anführen (genannt und quantifiziert)
- Einhaltung vertraglicher Kündigungsfristen und Kündigungsterminen
- Erhöhungsanzeige ist dem Mieter **spätestens 10 Tage vor Beginn der Kündigungsfrist** mitzuteilen – Frist beginnt am Tag nach Empfang – bei Unzustellbarkeit beginnt Frist an dem Tag, an dem Nachricht auf Post bereitliegt, in jedem Fall aber nach siebentägiger postalischer Abholfrist



### Anfechtbarkeit bei Mietzinserhöhung

- Ein fehlendes Formular oder fehlende Begründung machen Erhöhung nichtig (OR 269d), während fehlerhafte Fristen korrigiert werden können
- Mieter kann Erhöhung **innert 30 Tagen** ab Empfang der Mitteilung bei *Schlichtungsbehörde* anfechten
- während *Überprüfungsverfahren* tritt Erhöhung nicht in Kraft (Mieter zahlt weiter alten Zins)
- bei Gutheissung der Erhöhung ist der höhere Mietzins am Tage der gültigen Mitteilung gültig (*rückwirkend*)
- kommt auf Schlichtungsbehörde *keine Einigung* zustande, so hat **Vermieter innert 30 Tagen** den Richter anzurufen, andernfalls wird angenommen, er verzichte auf Erhöhung

### Anfechtbarkeit für Anfangszins

- bei *persönlicher oder familiärer Notlage* oder wenn er sich wegen örtlichen Wohnmarkt zum Vertrag gezwungen sah
- oder der Vermieter den *Anfangszins* gegenüber dem früheren Zins für dieselbe Sache erheblich (i.d.R. > 10%) erhöht hat (vgl. OR 270I)

- Mieter muss **innert 30 Tagen** nach Übernahme der Mietsache bei *Schlichtungsbehörde* anfechten
- kommt auf Schlichtungsbehörde *keine Einigung* zustande, so hat **Vermieter innert 30 Tagen** den Richter anzurufen um ein gerichtliches Urteil zu provozieren

### Anspruch auf Mietzinsherabsetzung (OR 270a)

- Mieter kann Zinsen als missbräuchlich anfechten und die Herabsetzung verlangen, wenn wesentliche Berechnungsgrundlagen einer Kostensenkung nach OR 269 oder OR 269a einen übersetzten Ertrag aus der Mietsache erzielen
- *Herabsetzungsgründe* sind identisch zu den Gründen für eine Anhebung (primär der Hypothekarzinssatz, wobei jede Senkung als wesentlich betrachtet werden muss)
- bei *indexierten* oder *gestaffelten Mietzinsen* kann keine Herabsetzung verlangt werden (OR 270 c/d)
- Herabsetzung muss vom Mieter unter Einhaltung der *Kündigungsfrist* auf *den nächsten Kündigungstermin* schriftlich verlangt werden (kein Formularzwang) Vermieter muss **innert 30 Tagen** schriftlich Stellung nehmen. Entspricht er dem Begehren nicht oder nur teilweise, muss der Mieter **innert 30 Tagen** die Schlichtungsbehörde anrufen. Bei Nichteinigung muss wiederum der Mieter **innert 30 Tagen** den Richter bemühen.

### Sonderbestimmungen für Mietzinsen (OR 269-270)

- *Indexierte Mietzinsen (OR 269b, 270c):*  
Sind nur gültig wenn:
  - Mietvertrag auf *min. 5 Jahre* abgeschlossen
  - als *Index der Landesindex* der Konsumentenpreise vorgesehen wird.
  - Erhöhungen sind mit amtlichem Formular mit Begründung mitzuteilen (**keine Fristen**)
- *Gestaffelte Mietzinsen (OR 269c, 270d):*  
Stufenweise Erhöhung von Mietzinsen für gesamte Dauer sind vertraglich zulässig wenn:
  - Vertragsdauer *min. 3 Jahre* abgeschlossen
  - Mietzinserhöhung höchstens 1 mal pro Jahr
  - Betrag der *Erhöhung in Franken* festgelegt ist
  - Erhöhungen sind mit amtlichem Formular mitzuteilen. Anzeige darf **höchstens 4 Monate** vor Inkrafttreten erfolgen (Anfechtung ausgeschlossen)

## 6.2. Beendigung des Mietvertrages (S. 126)

### Kündigung ist:

- einseitige Willenserklärung
- empfangsbedürftig
- unwiderruflich
- rechtsgestaltend
- bedingungsfeindlich (z.B. ich kündige, wenn ich Baukredit erhalte)

### Befristetes Mietverhältnis (OR 266)

- ist Vertrag für bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er *automatisch ohne Kündigung* (OR 266)

### Unbefristetes Mietverhältnis

- Vermieter muss mit amtlichem Formular künden (OR 266 I)
- bei Familienwohnung verheirateter Mieter muss Kündigung mit *separater Post* beiden Ehegatten zugestellt werden (OR 266n)
- Mieter muss *schriftlich* künden (kein Formularzwang)
- bei Familienwohnung verheirateter Mieter muss Kündigung durch beide Ehegatten unterschrieben werden (*Zweitunterschrift*)
- Werde Bestimmungen verletzt ist Kündigung nichtig
- eine Begründung ist nur auf Verlangen der Gegenpartei notwendig
- gesetzliche *Kündigungsfristen* können durch vertragliche Abmachungen *verlängert* aber *nicht gekürzt* werden

Ordentliche Kündigungsfristen:

- Wohnungen (OR 266c):  
**3 Monate** auf örtüblichen Termin oder auf **Ende einer 3-monatigen Mietdauer**
- Einfamilienhaus (OR 266b):  
**3 Monate** auf örtüblichen Termin oder auf **Ende einer 6-monatigen Mietdauer**
- Geschäftsräume (OR 266d):  
**6 Monate** auf örtüblichen Termin oder auf **Ende der 3-monatigen Mietdauer**
- möbl. Zimmer, Einstellplätze, Garagen (OR 266c):  
**2 Wochen** auf Ende einer 3-monatigen Mietdauer
- sind keine Kündigungstermine vereinbart, gelten die örtüblichen Termine

### Nachmieter (OR 264)

- gibt Mieter Objekt vorzeitig zurück, so bleibt er zur Erfüllung seiner (Zahlungs-)Pflichten zuständig
- befreit wird er dagegen, wenn der dem Vermieter einen zumutbaren Ersatzmieter stellen kann, der bereit ist, den Mietvertrag zu den gleichen Bedingungen zu übernehmen (OR 264)

### Kündigung ausserhalb von Fristen (OR 266)

Zulässig in folgenden Fällen

- *fristlos* bei *vorsätzlicher Schädigung* der Mietersache durch Mieter
- Kündigung mit einer *Frist von 30 Tagen* auf das Ende des Monats wegen *Zahlungsverzug*
- *Wichtige Gründe* (OR 266g) unter Einhaltung der gesetzl. Kündigungsfrist, wenn Vertragserfüllung für den Mieter oder den Vermieter *zumutbar* geworden ist
- *Tod des Mieters* (OR 266i); nicht aber des Vermieters

### Neuer Eigentümer

- muss gesetzl. Frist beachten, auch wenn er alten Mietvertrag nicht aufrechterhalten will (OR 261)

### Wohnungsübergabe

- spätestens am letzten Tag der Mietdauer während den Geschäftszeiten
- in dem Zustand, der sich aus dem vertragsmässigen Gebrauch ergibt
- Vermieter muss Objekt sofort prüfen und Mängel sofort rügen für welche der Mieter einzustehen hat – tut der dies nicht, so verliert er Instandstellungs- und Schadensersatzansprüche
- später entdeckte Mängel müssen dem Mieter sofort gemeldet werden

### Kündigungsschutz (OR 271 ff.)

Anfechten der Kündigung	Erstreckung des Mietverhältnisses
Kündigung anfechtbar, wenn sie gegen Treu und Glauben verstösst	hat Kündigung für den Mieter einer Härte zur Folge, so kann das Mietverhältnis erstreckt werden

### Anfechtbarkeit einer Kündigung

- *Grundsatz (OR 271):*  
Kündigung anfechtbar, wenn sie gegen Treu und Glauben verstösst. Ein treuwidriges Verhalten liegt vor, wenn Kündigung:
  - keim schützenswerten Interesse entspricht
  - reine Schikane ist
  - ein unerlaubte Verhalten darstellt
  - aus offenkundigem Missverständnis hervorgeht
- Fristen:  
Missbräuchliche Kündigung ist nicht automatisch unwirksam. Sie muss **innert 30 Tagen nach Empfang der Kündigung** bei der Schlichtungsbehörde eingereicht werden
- Anfechtbar ist die Kündigung durch Vermieter gemäss OR 271 a wenn:
  - Mieter nach *Treu und Glauben Ansprüche geltend macht* (z.B. Mängel die Mieter beheben muss)
  - Vermieter eine *einseitige Vertragsänderung* oder eine Mietzinsanpassung durchsetzen will
  - um Mieter zum Kauf der Wohnung zu veranlassen
  - wegen *Änderung der familiären Situation* des Mieters (z.B. bei Nachwuchs)
  - *während Schlichtungs- oder Gerichtsverfahren*, ausser wenn der Mieter Verfahren missbräuchlich eingeleitet hat
  - während der **Sperrfrist von 3 Jahren** nach *Abschluss eines Schlichtungs- oder Gerichtsverfahrens*, in dem der Vermieter
    - zu wesentlichem Teil unterlegen ist
    - seine Forderung zurückgezogen oder eingeschränkt hat
    - auf Anrufung des Richters verzichtet hat

- mit dem Mieter einen Vergleich abgeschlossen oder sich *aussergerichtlich* geeinigt hat
- Ausserordentliche Kündigung während Gerichtsverfahren oder Sperrfrist möglich wenn:
  - bei dringendem Eigenbedarf
  - Zahlungsrückstand des Mieters
  - schwerer Sorgfaltspflichtverletzung
  - Veräusserung der Mietsache
  - Konkurs des Mieters

Erstreckung ist ausgeschlossen bei (OR 272a):

- Zahlungsverzug des Mieters (OR 257 f)
- schwerwiegender Verletzung der Sorgfaltspflicht des Mieters (OR 257f)
- wegen Konkurs des Mieters (OR 266n)
- wenn der Vermieter bei Bauarbeiten einen gleichwertigen Ersatz anbietet

### Erstreckung des Mietverhältnisses

Beendigung des Mietverhältnisses kann erstreckt werden, wenn Beendigung für den Mieter oder seine Familie eine Härte zur Folge hat

Exemplarische Kriterien (OR 272 II):

- Umstände des Vertragsabschlusses und Vertragsinhalt (z.B. Mietvertrag an Arbeitsvertrag gekoppelt)
- die Dauer des Mietverhältnisses (sehr lange oder sehr kurz)
- persönliche, familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse der Parteien und deren Verhalten (z.B. Schwangerschaft der Mieterin, Prüfungszeit)
- allfälliger Eigenbedarf des Mieters sowie dessen Dringlichkeit
- Verhältnisse auf dem öffentlichen Wohnungsmarkt

*Einmalige Erstreckung* über max. Dauer oder *Erstreckung in 2 Schritten* unter Einhaltung der Maximaldauer

Erstreckung beginnt mit dem Kündigungstermin und beträgt maximal:

- 4 Jahre bei Wohnräumen
- 6 Jahre bei Geschäftsräumen

Verfahren:

- Begehren innert 30 Tagen nach Kündigung bei Schlichtungsbehörde einreichen (bei befristeten Mietverhältnis spätestens 60 Tage vor dem Ablauf)
- Begehren für eine *zweite Erstreckung* muss spätestens 60 Tage vor Ablauf gestellt werden (OR 273)
- Wurde Erstreckung gewährt, so gilt Mietvertrag während Erstreckungsdauer weiter. Vermieter kann jedoch sämtliche Anpassungsmöglichkeiten (z.B. Mietzinserhöhung, Kündigung) geltend machen.
- Mieter kann während Erstreckungsdauer kündigen, ohne Vertragliche Fristen und Termine einzuhalten:
  - bei Erstreckung < Jahr: mit **1-monatiger Frist** per Ende Monat
  - bei Erstreckung > Jahr: mit **3 monatlicher Frist** auf gesetzlichen Termin

## 7. Der Arbeitsvertrag (S. 135 – 153)

### Einzelarbeitsvertrag (OR 319 ff)

<b>Arbeitsleistung</b>	Arbeitnehmer schuldet das Zur-Verfügung-Stellen von Zeit im Dienste des Arbeitgebers
<b>Gegenleistung</b>	entgeltlich nach Vereinbarung oder üblichen Ansätzen
<b>Stellung der Parteien</b>	Subordinationsverhältnis: Arbeitnehmer ist untergeordnet und in Betrieb eingebettet
<b>Möglichkeiten bei ungenügender Leistung</b>	Arbeitgeber kann bei unsorgfältiger Ausübung Schadenersatz verlangen
<b>Auflösung des Vertrages</b>	durch Kündigung oder durch Zeitablauf

### 7.1. Übersicht des Arbeitsrechts

#### Arbeitsrecht

Individualrecht	Öffentliches Arbeitsrecht	Kollektives Arbeitsrecht	
Regelt Rechtsbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer	Begründet öffentliche Pflichten gegen Staat	Recht der Arbeitsverbände und Sozialpartner	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeits-schutzrecht</li> <li>Gestaltl. öff. Arbeitsrecht</li> <li>Sozial-versicherung en</li> </ul>	Recht der Arbeits-verfassung <ul style="list-style-type: none"> <li>Verbands-recht</li> <li>GAV</li> <li>Arbeits-kampf</li> </ul>	Recht der Betriebs-verfassung

#### (Einzel-)Arbeitsvertrag (OR 319) (S. 138)

OR 319: Durch den Einzelarbeitsvertrag verpflichtet sich Arbeitnehmer auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Leistung von Arbeit im Dienste des Arbeitgebers und dieser zur Entrichtung des Lohnes, der nach Zeitabschnitten oder nach geleisteten Arbeiten bemessen wird

Als Einzelarbeitsvertrag gilt auch der Vertrag, durch den sich ein Arbeitnehmer zur regelmässigen Leistung von stunden-, halbtages- oder tageweiser Arbeit verpflichtet.

#### Charakteristik

- formlos gültig
- Abhängigkeitsverhältnis (Subordinationsverhältnis)
- Leistungserbringung ist unselbstständig
- nicht auf eigenen Rechnung
- kein unternehmerisches Risiko

### 7.2. Pflichten des Arbeitnehmers

- *Persönliche Arbeitspflicht (OR 321)*
- *Sorgfalts- und Treuepflicht (OR 321a)*
  - Sorgfalt im Umgang mit Arbeitsgeräten
  - Verbot von konkurrenzierenden Nebenbeschäftigungen

- Geheimhaltung von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen
- *Rechenschafts- und Herausgabepflicht (OR 321b):* Arbeitnehmer muss alle Ergebnisse, die im Rahmen seiner Tätigkeit entstanden sind dem Unternehmen geben (inkl. Rückgabepflicht von Arbeitsgeräten)
- *Rechte an Erfindungen und Computerprogrammen* stehen dem Arbeitgeber zu (Dienstervfindungen)
- *Leistung von Überstunden (OR 321c):*
  - insofern zumutbar
  - Kompensation durch Freizeit oder mittels Lohn plus 25% (Anspruch auf Ausgleich besteht nur, falls keine anders lautende schriftliche Abmachung besteht)

📄 **Überstunden (privates Recht):** Verlange Tätigkeit des Arbeitgebers. Kompensation kann wegbedungen werden.

📄 **Überzeit (öffentliches Recht = zwingendes Recht):** wenn wöchentliche Arbeitszeit (laut Art 9 ArG ; 45 Stunden für Industrie, tech. Angestellte, Verkaufspersonal des Detailhandel – 50 Stunden alle Übrigen) überschritten wird. Kompensation kann nicht wegbedungen werden.

- *Befolgungspflicht (OR 321d)* gerichtete Weisungen nach Treu und Glauben befolgen
- *Haftung für Schadensverursachung (OR 321e):* fügt Arbeitgeber fahrlässig oder absichtlich einen Schaden zu, so kann er zur Rechenschaft gezogen werden
- *Beachtung eines allfälligen Konkurrenzverbotes (OR 340 ff):*

nach Beendigung des Arbeitsverhältnis jeder konkurrenzierenden Tätigkeit zu enthalten. Ist allerdings nur gültig wenn folgenden *kumulative Bedingungen* erfüllt sind (OR 340):

- Schriftliche Abrede
- Einblick in Kundenkreis oder in Fabrikgeheimnisse
- Möglichkeit, dem Arbeitgeber durch Verwendung von Kenntnissen erheblich zu schaden
- Konkurrenzverbot muss in sachlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht angemessen begrenzt sein (OR 340a)
- Konkurrenzverbot ist hinfällig, wenn Arbeitnehmer kein Interesse mehr daran haben kann oder ohne Anlass das Arbeitsverhältnis auflöst (OR 340c)
- *Weitere Pflichten* sind möglich, müssen aber im Zusammenhang mit der Arbeit stehen und dürfen nicht schikanös sein

### 7.3. Pflichten des Arbeitgebers

- *Lohnzahlungspflicht (OR 322)* Lohnkürzungen sind nur durch gegenseitige

Vereinbarung oder Änderungskündigung möglich.  
Auf Gratifikation besteht kein Anspruch.

• **Lohnfortzahlung bei unverschuld. Abwesenheit (OR 324a/b)**

Ausnahmen sind:

- während Karenzzeit (erste 3 Monate) trägt der Arbeitnehmer Lohnausfallrisiko
- schwangere Frauen und Wöchnerinnen dürfen gemäss ArbG 35 jederzeit auf Anzeige hin der Arbeit fern bleiben und ausserdem **8 Wochen nach der Geburt nicht und bis zur 16 Woche nur mit Einverständnis** beschäftigt werden

**Pflichtlohnskalen**

Berner Skala	Basler Skala	Zürcher Skala
1 Jahr 3 Wo	1 Jahr 3 Wo	1 Jahr 3 Wo
2 1 Mo	2-3 2 Mo	2 8 Wo
3 & 4 2 Mo	4-10 3 Mo	3 9 Wo
5-9 3 Mo	11-15 4 Mo	4 10 Wo
10-14 4 Mo	16-20 5 Mo	5 11 Wo
15-19 5 Mo	> 20 6 Mo	6 12 Wo
usw.		usw.

- **Fürsorgepflicht (OR 328)**  
Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen, auf die Gesundheit zu achten, ...
  - Gleichbehandlungsgebot
  - Schutz von Leben und Gesundheit
  - Respektieren von Privatsphäre
  - Haftung für entstandene Schäden
  - Auskunftspflicht
- **Spesenersatz (OR 327a ff.)**
- **Einräumen von Freizeit (OR 329):**  
für persönliche Angelegenheiten (Todesfall, Heirat, Geburt, Arztbesuch, Wohnungswechsel) plus mindestens ein ganzer freier Tag pro Woche
- **Ferien (OR 329a ff.):**  
jährlich ein gesetzlicher Anspruch von **min. 4 Wochen** für Personen unter 21 Jahren **5 Wochen** (Jugendurlaub für Arbeitnehmer unter 30 Jahren nach OR 329a)
  - **Kürzung der Ferien** möglich, wenn Arbeitnehmer mind. einen vollen Monat verhindert war (OR 329b)
  - **Zeitpunkt der Ferien** bestimmt Arbeitgeber
  - **Ferien ausbezahlen:** Ferien darf nicht durch Geld ersetzt werden
  - **Ferienjob:** Arbeitnehmer darf nicht während Ferien anderen Job ausführen
  - **Nachgenuss:** Ferien, die aufgrund eines unverschuldeten Vorfalls nicht als Erholung gelten, können nachgeholt werden
- Ausstellen eines Arbeitszeugnisses (OR 330a):
  - muss auf Verlangen **jederzeit** erstellt werden
  - Inhalt muss **wahr** sein und die Formulierung muss **wohlwollend** gewählt werden

- rechtlich nicht zulässig sind Verklausalungen (z.B. MA war sehr beliebt, besonders bei Frauen)
- Arbeitsbestätigung kann ebenfalls verlangt werden
- für ein objektiv falsches Zeugnis kann ein Arbeitgeber haftbar gemacht werden

**7.4. Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

**Charakter**

- einseitig
- rechtsgestaltend
- bedingungsfeindlich
- empfangsbedürftig

**Arten von Kündigungen**

- Zeitablauf
- Kündigung
  - ordentliche
  - fristlose
- Aufhebungsvertrag
- Tod des Arbeitnehmers

**Ordentliche Kündigung**

- kann unter Einhaltung der Fristen und Termine einseitig beendet werden
- Begründung: ist nur auf Verlangen zu leisten (OR 335)

Kündigungsfristen:

- in der Probezeit **7 Kalendertage**
- 1 Dienstjahr **1 Monat auf Monatsende**
- 2 – 9 Jahre **2 Monat auf Monatsende**
- ab 10 Jahren **3 Monat auf Monatsende**

Änderungen der Fristen ist nur schriftlich möglich wobei mindestens 1 Monat (nach 1 Jahr)

**Kündigungsschutz**

<i>Schutz vor missbräuchlicher Kündigung (OR 336)</i>	<i>Schutz vor Kündigung zur Unzeit (OR 336c)</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• pers. Eigenschaften</li> <li>• Ausübung verfassungsmässiger Rechte</li> <li>• Vereitelung künftiger arbeitsrechtlicher Ansprüche</li> <li>• Rache</li> <li>• Militär, Zivildienst oder Zivildienst</li> <li>• Gewerkschaftstätigkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Militär, Zivildienst oder Zivildienst</li> <li>• Krankheit oder Unfall</li> <li>• Schwangerschaft</li> <li>• Hilfsdienst im Ausland</li> </ul>

**Schutz vor missbräuchlicher Kündigung (OR 336)**

Darunter fallen:

- pers. Eigenschaften  
z.B. Geschlecht, Rasse, Herkunft, Alter
- Ausübung verfassungsmässiger Rechte  
z.B. Meinungsäusserung, Religionsfreiheit
- Vereitelung künftiger arbeitsrechtlicher Ansprüche  
z.B. Lohn während Kuraufenthalt



- Rache
- Militär, Zivilschutz oder Zivildienst
- Gewerkschaftstätigkeit

Grundsätzlich gilt:

- **Gültigkeit:** Kündigung gilt trotzdem als *gültig*, obschon sie missbräuchlich ist
- **Entschädigung:** diskriminierten Partei steht finanz. Entschädigung von **max. 6 Bruttomonatslöhnen** zu
- **Einsprache:** schriftlich vor Ablauf der Kündigungsfrist
- **Uneinigkeit:** bei keiner Einigung, muss Arbeitnehmer **innert 180 Tagen seit Beendigung** des Arbeitsverhältnisse beim Richter klagen

### Schutz vor Kündigung zur Unzeit (OR 336c)

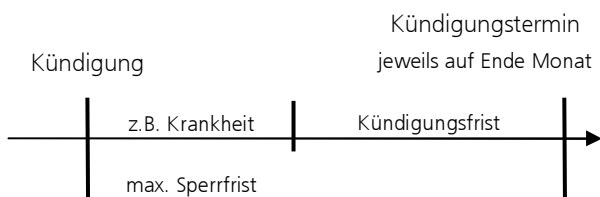
Darunter fallen:

- Militär, Zivilschutz oder Zivildienst
- Krankheit oder Unfall  
jedoch maximale Sperrfrist
  - 30 Tage im 1 Jahr
  - 90 Tagen im 2 – 5 Jahr
  - 180 Tagen ab dem 6 Dienstjahr
- Schwangerschaft  
während der Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Niederkunft
- Hilfsdienst im Ausland  
während einer behördlich angeordneten Hilfsaktion im Ausland

Grundsätzlich gilt:

- **Gültigkeit:** Kündigung während Sperrfrist ist nichtig. Die Kündigung vor Eintritt einer Sperrfrist ist gültig, die Frist wird aber unterbrochen und um Sperrfrist verlängert

Beispiel:



### Fristlose Kündigung (OR 337 ff)

- **Gründe:** fristlose Kündigung nur gültig, wenn sie aus *wichtigen Gründen* erfolgt ist, die eine Zusammenarbeit als *unzumutbar* erscheinen
- **Ungerechtfertigte Kündigung:** bei einer ungerechtfertigten Kündigung hat der entlassene Anspruch auf **Lohnersatz auf für Dauer der ordentlichen Kündigungsfrist** sowie zusätzliche Entschädigung von **max. 6 Bruttomonatslöhnen** (OR 337c)

## 8. Werkvertrag (S. 155 – 175)

### Werkvertrag (OR 363 ff.)

<i>Arbeitsleistung</i>	Unternehmer schuldet Arbeitserfolg (Werk) unabhängig von Zeitaufwand
<i>Gegenleistung</i>	entgeltlich nach Vereinbarung oder üblichen Ansätzen
<i>Stellung der Parteien</i>	Unternehmer arbeitet auf selbstständiger Betriebsbasis
<i>Möglichkeiten bei ungenügender Leistung</i>	Besteller muss bei Lieferung umgehend Werk prüfen. Er hat anrecht auf Wandlung, Minderung oder Nachbesserung sowie Schadenersatz
<i>Auflösung des Vertrages</i>	Besteller kann jederzeit vor Vollendung gegen Schadloshaltung zurücktreten

### Charakteristik

- dispositives Recht (kann geändert werden)
- formlos gültig
- Endresultat ist wichtig (Erfolg)
- Leistungserbringung ist selbstständig
- Hersteller trägt unternehmerisches Risiko

#### 8.1. Pflichten des Unternehmers

- **Ablieferung des Werks**
  - fristgerecht
  - Ablieferung entspricht die Abnahme des Werks
  - Abnahme ist nicht gleich Genehmigung
- Gefahrentragung bis zur Übergabe (OR 376): Risiko bis zur Übergabe
- **Persönliche Ausführung (OR 364 II):** Werk muss persönlich, unter persönlicher Leitung oder durch Subunternehmen ausgeführt werden
- Sorgfältige Ausführung (OR 364 I):
  - erweiterte Treuepflicht und Haftung für allfällige Schäden
- **Haftung für vom Besteller erhaltenen Stoff (OR 365 II):**
  - Stoff des Bestellers ist auf Tauglichkeit zu prüfen und nicht verbrauchte Menge sind zurückzugeben
- **Orientierungs- (Abmahnungs-) Pflicht (OR 365 III/369):** Zweifel an der Machbarkeit müssen vom Unternehmer unverzüglich gemeldet werden – ansonsten muss er für den Schaden aufkommen. Form ist nicht definiert – der Inhalt muss aber unmissverständlich sein und Bedenken ausweisen
- **Gewährleistungspflicht (OR 367 f.):** Unternehmer haftet für Mängel am Werk (tito Kaufvertrag) – gleichgültig, ob der Mangel schuldhaft verursacht worden ist
  - Besteller muss Werk prüfen
  - inner angemessener Frist rügen

- versteckte Mängel sofort melden (OR 367/370)
- Beweislast liegt beim Besteller – oft werden Sachverständige hinzugezogen

#### Besteller hat dabei die Wahl zwischen:

- **Wandlung (OR 368 I):** Entgegennahme verweigern oder Werk zurückgeben und Kosten zurückfordern bei gravierendem Mangel der Annahme unzumutbar macht  
Wurde Werk auf Bestellergrund errichtet entfällt Wandelung, falls die Kosten unverhältnismässig sind.  
Wandelung entfällt, wenn Rücknahme nicht möglich (z.B. Reparatur am Fahrzeug)
- **Minderung (OR 368 II):** Herabsetzung der finanz. Vergütung – unabhängig ob Besteller den Mangel selbst, durch Dritte oder gar nicht beseitigen will

$$\text{Herabsetzungsbetrag} = \frac{\text{volle Vergütung}}{\text{Wert (Mängelfrei)}} \times \text{Minderwert}$$

- **Unentgeltliche Nachbesserung (OR 368 II)**
  - auf eine Kosten inkl. Begleitkosten (Transport)
  - sofern nachgebessert werden kann
  - Nachbesserung darf nicht übermässig viel Kosten (ausser wenn ausdrücklich oder stillschweigend Nachbesserung definiert wurde)
  - in angemessener Zeit (gem. Schuldenverzug)
- **Ersatz des Mangelfolgeschaden (OR 368 I):** Kumulativ zur Wandelung, Minderung und Nachbesserung haftet der Lieferant für Mangelfolgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, Vermögenseinbusse), sofern ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verschulden oder mangelnde Sorgfalt besteht – Gegenbeweis durch Lieferant (OR 97 I)

### Verjährung:

- **1 Jahr nach Ablieferung** bei beweglichem Werk
- **5 Jahre nach Ablieferung** bei unbewegl. Werk (OR 371)
- **5 Jahre** für Architektur/Ingenieur-Arbeit
- bei Übergabe unabhängig, ob Besteller Werk genehmigt
- Nachbesserungsverfahren verhindern Verjährung nicht

#### 8.2. Pflichten des Bestellers

- Bezahlung des Werklohnes (OR 372 ff)
  - fällig bei Übergabe des Werks (OR 372 I)
  - bei Mängeln kann Vergütung bis zur Nachbesserung verweigert werden

📄 Vertraglicher Garantierückbehalt: Teil (z.B. 10%) der Vergütung wird erst nach Ablauf einer bestimmten Frist fällig (z.B. Garantiefrist)

- **Vergütung nach Aufwand** und Wert der Arbeit (OR 374)
- bei **Werklohn als Pauschale** schuldet der Besteller nur diesen Betrag (OR 373) –

- Preisanpassung möglich bei Mehrkosten,  
Bestellungsänderung (OR 373 II)
- *Basis auf ungefähigem Preisansatz* (OR 375 VII)  
wobei Faustregel 10% als verhältnismässig
  - *Unverhältnismässige Überschreitung*: Besteller kann während oder nach Ausführung von Vertrag zurücktreten (OR 375 I) – bei Bauten auf dem Bestellerboden, kann Besteller *angemessene Herabsetzung des Lohnes* verlangen (OR 375 II)
  - *Prüfungs- und Rügeobliegenheiten (OR 367/370)*:
    - Besteller muss innert tunlicher Frist Werk sorgfältig auf Mängel prüfen
    - Gefundene Mängel müssen sofort gemeldet werden
    - Mängel sind im Detail zu umschreiben
    - SIA-Norm 118: Art 172: es besteht eine Garantiefrist (Rügefrist) von **2 Jahren**
      - Bauherr kann Mängel jederzeit rügen
      - Mängel die nach Garantiefrist entdeckt werden (verdeckte Mängel) müssen jedoch gemäss gesetzlich Vorgaben angezeigt werden
      - Kein Mängelrecht (SIA-Norm 118, Art 180), wenn Mangel erst nach **Verjährungsfrist von 5 Jahren** entdeckt wird
  - *Schadloshaltung bei Vertragsrücktritt (OR 377)*:
    - Recht des Bestellers, jederzeit vor Vollendung des Vertrags zurückzutreten
    - Besteller muss dabei Schadenersatz im Umfang des positiven Vertragsinteresse leisten (Unternehmer finanziell so stellen, wie wenn dieser Werk hätte zu Ende bringen können)

## 9. Auftrag (S. 155 – 175)

### Einfacher Auftrag (OR 394 ff)

<i>Arbeitsleistung</i>	Beauftragte verpflichtet sich zu einem Tätigwerden – geschuldet ist blosses Wirken
<i>Gegenleistung</i>	nur entgeltlich wenn verabredet oder üblich
<i>Stellung der Parteien</i>	Unternehmer arbeitet auf selbstständiger Betriebsbasis
<i>Möglichkeiten bei ungenügender Leistung</i>	Auftraggeber hat bei unsorgfältiger Ausführung Anspruch auf Schadenersatz
<i>Auflösung des Vertrages</i>	beide Parteien können jederzeit Auftrag beenden – bei Widerruf zu Unzeit muss Schadenersatz gezahlt werden

#### Charakteristik

- Auftrag begründet auf gegenseitigem Vertrauen
- formlos gültig
- entgeltlich oder unentgeltlich
- Leistungserbringung ist selbstständig
- Leistung besteht im Tätigwerden und nicht im Resultat

#### Beispiele

- Arzt
- Beratung (Anwalt, Steuerbüro etc.)
- Treuhänder
- Bauführung

### 9.1. Pflichten des Beauftragten (S. 167)

- *Persönliche Ausführung (OR 389 III/399)*: Substitution bedarf einer Ermächtigung
- *Befolgung von Weisungen (OR 397)*: Beauftragte handelt im Interesse des Auftraggebers und hat Weisungen zu befolgen
- *Sorgfalts- und Treuepflicht (OR 398)*: Kernstück des Auftrages und verpflichtet zu Orientierung, Aufklärung, Beratung und Geheimhaltung sowie zur fachmännischen Ausführung
- *Rechenschafts- und Herausgabepflicht (OR 400)*: jederzeit auf Verlangen des Mandanten Rechenschaft über getätigte Geschäfte ablegen
- *Schadenersatz (OR 398 II)*: Verletzung der Sorgfaltspflicht bedarf einer Entschädigung des Schadens (Beweislast liegt jedoch beim Auftraggeber – deshalb kann der Nachweis der Unsorgfalt schwierig werden)

### 9.2. Pflichten des Auftraggebers (S. 168)

- *Zahlung des Honorars (OR 394 III)*: wenn es verabredet oder üblich ist
- *Ersatz von Auslagen und Verwendungen (OR 402 I)*: Spesen, Zinsen usw.
- *Ersatz des dem Beauftragten entstandenen Schadens (OR 402 II)*:

Entsteht dem Beauftragten bei der Ausführung ein Schaden, so hat der Auftraggeber diesen Schaden zu übernehmen, sofern er nicht beweisen mag, dass der Schaden ohne sein Verschulden eingetreten ist.

### 9.3. Beendigung des Auftrages

- beide Parteien können Auftrag jederzeit widerrufen (ausser Kündigung bei Unzeit)
- Kündigung bei Unzeit (OR 404) erfordert Schadenersatz
- Weitere Gründe:
  - Tod (OR 405) – häufig erlöscht jedoch der Auftrag nicht (OR 405 II)
  - Eintritt in Handlungsunfähigkeit
  - Konkurseröffnung

### 9.4. Mäklervertrag (OR 412 I)

OR 412 I: Durch den Mäklervertrag erhält der Makler (Makler) den Auftrag, gegen eine *Vergütung*, Gelegenheit zum *Abschluss eines Vertrages nachzuweisen* oder den Abschluss eines Vertrages zu *vermitteln*.

<i>Arbeitsleistung</i>	Nachweis einer Gelegenheit zum Vertragsabschluss oder Vermittlung (nicht dauernd)
<i>Gegenleistung</i>	Vergütung durch Provision
<i>Stellung der Parteien</i>	Makler arbeitet auf selbstständiger Betriebsbasis
<i>Auflösung des Vertrages</i>	bei Erfüllung oder wenn einer der Parteien Auftrag fristlos beenden (jederzeit) – bei Widerruf zu Unzeit muss Schadenersatz gezahlt werden

#### Charakteristik

- *Tätigkeit* ist nicht auf Vertragsabschluss selbst, sondern auf abschlussfördernde Handlungen (z.B. Nachweis, Zuführen, Vermitteln) ausgerichtet.
- *formlos* gültig
- keine Verpflichtung zum Tätigwerden (er kann – muss aber nicht Abschlussmöglichkeit herbeiführen)
- *Provision (Mäklerlohn)*: wird nur gezahlt, wenn Vertrag zustande kommt und ein Zusammenhang mit seiner Tätigkeit bestehen (nach Vereinbarung oder üblichen Ansätzen)
- *Aufwendungen* müssen nur dann ersetzt werden, wenn sie vereinbart sind – dann aber auch, wenn der Vertrag nicht zustande kommt
- *Treuepflicht*: Bei Verletzung der Treuepflicht verliert der Makler den Anspruch auf Provision und Aufwendungen
- *Auflösung*: bei Erfüllung oder wenn einer der Parteien Auftrag fristlos beenden (jederzeit) OR 404 I – bei Widerruf zu Unzeit muss Schadenersatz gezahlt werden

**9.5. Agenturvertrag (OR 418 I)**

OR 418a I: Agent ist, wer die Verpflichtung übernimmt, dauernd für einen oder mehrere Auftraggeber Geschäfte zu vermitteln oder in ihrem Namen und für ihre Rechnung abzuschliessen, ohne zu den Auftraggebern in einem Arbeitsverhältnis zu stehen.

<i>Arbeitsleistung</i>	Vermittlungsagent oder Abschlussagent (dauernd)
<i>Gegenleistung</i>	Provision, Ausfallentschädigungen, Auslagenersatz, ..
<i>Stellung der Parteien</i>	Im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers aber auf selbstständiger Betriebsbasis
<i>Auflösung des Vertrages</i>	.... – bei Widerruf zu Unzeit muss Schadenersatz gezahlt werden

**Charakteristik**

- *formlos* gültig

**Rechtsstellung und Verpflichtung:**

- Verpflichtung zum dauernden Tätigwerden
- *Sorgfaltspflicht (OR 418c)*: halte im Interesse des Auftraggebers
- *Treuepflicht (OR 418c/d)*: Geheimhaltungspflicht auch nach der Vertragsauflösung
- *Delkredere-Stehen (OR 418c III)*  
Agent ist verpflichtet die Zahlungsfähigkeit der Kunden zu prüfen – Verletzung führt zu Schadenersatzforderungen.
- *Vertretungsbefugnis (OR 418e)*:  
Im Zweifelsfall ist der Agent Vermittler, der zu Vermittlung von Geschäften und zur Entgegennahme von Willenserklärungen der Kunden berechtigt ist. Es ist Vermittlungs- als auch Abschlussagenten untersagt, Vertragsänderungen oder Inkasso vorzunehmen.

**Gegenleistung**

- *Provision (OR 418g/h)*:  
Provisionsanspruch entsteht durch Vertrag aufgrund einer Vermittlung des Agenten als auch bei Nachbestellungen oder bei Geschäften in einem dem Agenten exklusiv zugewiesenen Geschäftsgebiet
- *Verdienstaufschlag-Entschädigung (OR 418m II)*:  
Verdienstaufschlag infolge Krankheit, Unfall etc. für den sog. "Einfirmenagent" steht dann zu, wenn er **mehr als 1 Jahr** nur für einen einzigen Auftraggeber arbeitet
- *Kosten- und Auslagenersatz (OR 418n)*:  
Agent trägt Geschäftskosten selber – ausser bei besonderen Weisungen des Auftraggebers
- *Delkredere-Provision (OR 418c III)*:  
Übernimmt Agent Delkredere-Risiko, so bekommt er dafür eine Provision

- *Inkasso-Provision (OR 418d I)*:  
Besorgt Agent Inkasso, so bekommt er dafür eine Provision
- *Konkurrenzverbot-Entschädigung (OR 418d II)*:  
Unabdingbarer Anspruch, im Falle eines Konkurrenzverbots – auch wenn Agent kündigt.
- *Kundschaftsentschädigung (OR 418u)*:  
hat Agent Vertragsauflösung nicht zu verantworten und seine Tätigkeit zur Erweiterung des Kundenkreises geführt, der auch nach Vertragsauflösung bewirtschaftet werden kann, so steht dem Agent eine angemessene Kundschaftsentschädigung zu.
- *Retentionsrecht (OR 418o)*:  
Agent besitzt verwertbare Papiere – ein dringliches Retentionsrecht

**Auflösung**

- *Zeitanlauf (OR 418p)*:  
**Stillschweigende Verlängerung** um bisherige Vertragsdauer möglich – jedoch längstens **um 1 Jahr**
- *Kündigung (OR 418q)*:  
Auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge können **während dem ersten Jahr** von beiden Parteien auf das **Ende des der Kündigung folgenden Monats** gekündigt werden – später ist Kündigungsfrist von **2 Monaten auf Ende des Kalendervierteljahres** einzuhalten
- *Fristlose Kündigung (OR 418r)*:  
wenn wichtige Gründe vorliegen (zwingend)

**9.6. Kommissionsvertrag (OR 425 I)**

OR 425 I: Einkaufs- oder Verkaufskommissionär ist, wer gegen eine *Kommissionsgebühr* (Provision) *in eigenem Namen für Rechnungen eines anderen* (Kommittenten) den *Einkauf oder Verkauf* von beweglichen Sachen oder Wertpapieren zu besorgen übernimmt.

**Charakteristik**

- in eigenem Namen aber auf fremde Rechnung
- Auftragsrechtliche Sorgfalt- Treue- und Weisungsbefolgungspflicht ist zu befolgen
- *Gewinn*: aus Kauf/Verkauf kommt voll dem Kommittenten zu
- *Gegenleistung*: Provision (Kommission) sobald Geschäft ausgeführt ist (also nicht bloss abgeschlossen)
- *Anspruch auf Ersatz aller Vorschüsse und Auslagen*:  
Steht dem Kommissionär unabhängig von der Ausführung des Geschäfts zu
- *Retentionsrecht*: am Kommissionsgut
- *Selbsteintritt des Kommissionärs*: ist nur zulässig, wenn keine anders lautende Vorschrift des Kommittenten besteht und das Gut ein Markt- oder Börsenwert hat (kein Interessenkollision)

## 10. Produkthaftung (S. 177 – 207)

☰ Produkthaftungspflicht heisst: Entstehen für den Schaden, den ein fehlerhaftes Produkt verursacht hat.

- Mangelfolgeschaden und nicht Schaden am Produkt selbst, denn das unterliegt dem Gewährleistungsrecht (OR 197 ff)
- Produkthaftungspflicht (PrHG 1993)

### Anwendungsbereich (PrHG 1)

- Hersteller haftet für Schaden, der durch ein fehlerhaftes Produkt verursacht worden ist
- verschuldungsunabhängige Kausalhaftung
- Beweislast beim Geschädigten

Voraussetzungen der Haftung: Geschädigter beweist ..

- Herstellereigenschaften des Beklagten
- den Schaden
- den Fehler des Produktes
- adäquaten Kausalzusammenhang

### 10.1. Hersteller (PrHG 2)

#### Tatsächlicher Hersteller

- Hersteller des Endprodukts
- Hersteller des Grundstoffs
- Hersteller des Teilprodukts

#### Quasihersteller

- Hersteller der Warenzeichen anbringt
- Importeur
- Lieferant

### 10.2. Schaden

#### Hersteller haftet für alle Schäden

- Tötung (z.B. Bestattung, vers. Heilung, Vorsorgeschieden)
- Verletzung (z.B. Heilungskosten, Kuren, Verdienstausfall, Invalidität)
- Sachschaden, allerdings nur für den privaten Gebrauch oder Verbrauch (z.B. Beschädigung, Verlust)
- Sachschäden im beruflichen, geschäftlichen und gewerblichen Bereich sind nicht ersatzfähig
- Selbstbehalt von 900.- Fr. pro Schadensereignis
- Schäden an fehlerhaften Produkten selbst sind ausgenommen
- keine Genugtuung (Schmerzensgeld) laut PrHG / trotzdem gilt OR Art. 47 oder OR 49

### 10.3. Produktfehler

#### Produkt (PrHG 3)

☰ Definition von Produkt: jede Bewegliche Sache. Räumlich abgrenzbar und technisch beherrschbar sowie beweglich

- Aggregatzustand der Sache ist irrelevant
- Dienstleistungen gelten nicht als Sache
- geistige Leistung, die Körperlichkeit erlangt ist umstritten (z.B. Software)

- Elektrizität gilt als Produkt - Hersteller haftet für Schäden aus Frequenz- und Spannungsschwankung
- landwirtschaftliche Erzeugnisse, Tier- und Fischzucht und Jagderzeugnisse gelten nach Verarbeitung als Produkt

#### Fehler des Produkts (PrHG 4)

- nur wenn Produkt Fehler aufweist, haftet der Hersteller

☰ Fehlerhaft heisst: wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist

- entscheidend sind durchschnittliche Benutzer als auch regionale Eigenheiten oder Mentalität
- Sicherheitserwartung
  - in Wirtschaft und Technik anerkannte Vorgaben und Standards
  - objektive, im Produkt verkörperte Sicherheitsaussagen
  - Sicherheitserwartung der Produktbenutzer
  - Benutzungs- und Verbraucherwartung des Herstellers
- Gesetz nennt
  - Produktepräsentation
  - vernünftiger Produktegebrauch
- weitere Umstände
  - Natur des Produktes
  - Preis des Produktes
  - tech. Sicherheitsvorschriften
  - Langzeitverhalten
  - Zeitpunkt des Inverkehrbringens

#### Adäquater Kausalzusammenhang

- Haftung, wenn zwischen Fehler eines Produkts und dem Schaden ein adäquater Zusammenhang besteht
- Beweispflicht beim Geschädigten

### 10.4. Entlastungsmöglichkeiten des Herstellers (PrHG 5)

#### Allgemein

- Höhere Gewalt
- grobes Selbst- oder Drittverschulden
- Fehlendes Inverkehrbringen
- Nach Inverkehrbringen entstandene Fehler
- Transport, Lagerung, Wartungsfehler
- Private Herstellung ohne Gewinnabsicht
- Herstellung nach zwingenden Rechtsvorschriften
- Haftungsausschluss bei Entwicklungsrisiken
- Fehler nach dem damaligen Erkenntnisstand von Technik und Wissenschaft nicht erkennbar war

### 10.5. Ausschluss von Freizeichnungsmöglichkeiten (PrHG 8)

Klauseln, welche Haftung nach PrHG ausschliessen oder begrenzen sind nichtig

**10.6. Verjährung und Verwirkung**

- Frist von **3 Jahren ab dem Tag des Schadens** oder der Identität des Herstellers Erkenntnis erlangt hat
- Definitiv und unwiderruflich sind Ansprüche nach **10 Jahren seit der ersten Inverkehrbringung** des Produktes

**10.7. Konkurrierende Ansprüche (PrHG 11)****Gesetz über Produkthaftung**

- Geschädigt muss Schaden, Hersteller, Produkteigenschaften, Fehler und Kausalzusammenhang beweisen

**Haftung aus unerlaubter Handlung**

- Verschuldungshaftung (OR 41)
  - Schaden
  - Adäquater Kausalzusammenhang
  - Widerrechtlichkeit
  - Verschulden
  - Produktfehlerkategorien
    - Konstruktionsfehler
    - Fabrikationsfehler
    - Instruktionsfehler
    - Beobachtungsfehler
- Haftung des Geschäftsherrn (OR 55)

**Haftung aus Vertragsrecht**

- Kaufvertrag (OR 208)
- Werkvertrag (OR 368)